



NACHRICHTENBLATT DER Gemeinde Umkirch

Ausgabe 29

Freitag, 22. Dezember 2017

Nummer 51/52

Liebe Umkircherinnen und Umkircher,

und wieder ist ein Jahr vergangen, Weihnachten steht unmittelbar bevor; das Fest der Besinnung auf das Wesentliche im Leben. Schon bald schreiben wir das Jahr 2018. Ich wünsche Ihnen gesegnete Weihnachtsfeiertage im Kreise Ihrer Lieben und einen guten Übergang ins neue Jahr.

Diese Tage sind eine Zeit der Harmonie, der guten Wünsche und der guten Vorsätze. Aber genügt es, nur ein paar Tage im Jahr Zeit für Besinnung und Menschlichkeit zu finden?

Ich möchte mich auf diesem Wege erneut bei allen Umkircherinnen und Umkirchern bedanken, die auch im fast abgelaufenen Jahr durch vielfältiges bürgerschaftliches Engagement in unserer Gemeinde gewirkt haben. Ohne den unermüdlichen und aktiven Einsatz von vielen Ehrenamtlichen in Vereinen, Initiativen, Einrichtungen und anderen Institutionen wäre vieles nicht möglich gewesen. Gerade dem freiwilligen Engagement für die Allgemeinheit kommt eine ganz besondere Bedeutung zu.

Wir haben ein gemeinsames Ziel, nämlich eine lebenswerte, soziale und wirtschaftlich solide aufgestellte Gemeinde, in der Solidarität und Mitmenschlichkeit ihren festen Platz haben.

Ich wünsche Ihnen allen, auch im Namen des Gemeinderats sowie aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung von ganzem Herzen ein friedliches und besinnliches Weihnachtsfest.

Für das Jahr 2018 wünsche ich Ihnen vor allem Gesundheit, Frieden, Glück und Zufriedenheit.

Ihr

Walter Laub
Bürgermeister





Einladung zum Neujahrsempfang

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

in guter Tradition werfen wir beim Neujahrsempfang der Gemeinde zu Beginn eines Jahres den Blick zurück auf die letzten 12 Monate sowie einen Blick nach vorne auf die Aufgaben und Herausforderungen des gerade angebrochenen Jahres.

Ich möchte auch im Namen des Gemeinderates Sie alle, insbesondere auch die ehrenamtlich engagierten Vertreter der Vereine, Verbände, kirchlichen und politischen Institutionen sowie unsere Neubürgerinnen und Neubürger zum

**Neujahrsempfang
der Gemeinde Umkirch
am Freitag, 12. Januar 2018 um 19.00 Uhr
im Bürgersaal**

herzlich einladen.

Neben dem Jahresrückblick und dem Ausblick auf das neue Jahr wird dieser Anlass auch die Gelegenheit bieten, besonders verdienten Menschen unserer Gemeinde Dank für ihr bürgerschaftliches Engagement auszusprechen.

Der Neujahrsempfang wird musikalisch umrahmt von der Chorgemeinschaft.

Ich würde mich sehr freuen, Sie begrüßen zu dürfen.

Mit allen guten Wünschen

Ihr


Walter Laub
Bürgermeister



Seniorenachmittag am 6. Januar 2018

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,
traditionell findet am Dreikönigstag der **Seniorenachmittag** unserer Gemeinde statt.
Ich lade Sie herzlich zu dieser Veranstaltung am

**SAMSTAG, 6. JANUAR 2018, 14.30 UHR,
IN DIE TURN- UND FESTHALLE**

ein.

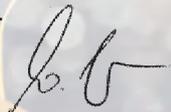
Wir haben wieder ein schönes und abwechslungsreiches Programm für Sie vorbereitet. **Kuchenspenden** werden an diesem Tag gerne ab 13.00 Uhr in der Festhalle entgegengenommen.

Das Rote Kreuz wird wie jedes Jahr die Bewirtung übernehmen und stellt Ihnen an diesem Tag einen **Fahrdienst** zur Verfügung.

Anmeldungen werden am 06.01.18 zwischen 10.00 – 12.00 Uhr unter der Telefonnummer: 9 37 39 30 entgegengenommen.

Ich freue mich sehr auf Ihren Besuch.

Ihr



Walter Laub, Bürgermeister

„Dümmer als die Polizei erlaubt!“

EIN LUSTSPIEL IN DREI AKTEN.

**Theateraufführung der Theatergruppe des „Sportvereins Blau-Weiß-Waltershofen“
am 20. Januar 2018 in Umkirch**

Die Theatergruppe des Sportvereins Blau-Weiß-Waltershofen tritt bereits zum achten Mal in Umkirch auf. Am 20. Januar 2018 um 19.30 Uhr wird sie in der Turn- und Festhalle das Lustspiel „Dümmer als die Polizei erlaubt!“ von Markus Scheble und Sebastian Kolb aufführen.

Inhaltsangabe:

Was gibt es Schlimmeres für einen aufstrebenden Polizisten, als in ein trostloses Kaff in der tiefsten Provinz versetzt zu werden? Noch dazu mit zwei Untergebenen, die nicht dümmer sein könnten. Oberkommissar Posch versucht alles, um aus diesem Dilemma zu entkommen.

Als sich eines Tages der Polizeipräsident persönlich zu einer Inspektion ankündigt, ergreift er seine Chance und heckt einen raffinierten Plan aus ...

Für die Bewirtung vor und während der Veranstaltung sorgt der Musikverein Umkirch e.V.

Die Veranstaltung findet am 20.01.2018 um 19.30 Uhr (Einlass ab 18.30 Uhr) in der Turn- und Festhalle statt. Karten für die Aufführung sind ab sofort im Bürgerbüro des Rathauses (Tel.: 07665/505-0) und im Schreibwaren-Fachgeschäft Buntstift (Tel: 07665/51578) erhältlich.

Preise: Erwachsene VVK 9,00 € / 10,00 €

THEATERGRUPPE WALTERSHOFEN 2018



DÜMMER ALS DIE POLIZEI ERLAUBT

Die Weihnachtsbesuche des DRK liefern auch dieses Jahr auf Hochtouren

**Deutsches Rotes Kreuz
Ortsverein Umkirch**

Für Umkirchs Senioren gibt es zahlreiche Angebote, seitens der Verwaltung wie seitens von Vereinen und Organisationen. Auch Umkirchs DRK-Ortsverein tut viel für die älteren Mitbürger – ob Bewegungstreff im Freien, Gedächtnistraining, gemeinsames Kochen oder Radfahren, Nachbarschaftshilfe oder aktivierende Hausbesuche.

Eine besondere Form dieser Hausbesuche findet seit nunmehr fast zehn Jahren immer in der Adventszeit statt: Die Weihnachtsbesuche. Die Weihnachtszeit bedeutet für Viele die Sehnsucht nach Einkehr und Stille – die sich aber bei den wenigsten Werktätigen in der doch eher hektischen Vorweihnachtszeit einstellen mag. Für Andere allerdings droht die stille Zeit zu still zu werden – ältere Menschen, zumal wenn diese alleine leben, aus gesundheitlichen Gründen nur noch bedingt oder gar nicht mehr in der Lage sind, das Haus zu verlassen oder aber schlicht zu schüchtern sind, eine der Veranstaltungen für ältere Bürger aufzusuchen.



Ein wenig Freude in die Vorweihnachtszeit bringen, aber auch als Türöffner dienen sollen die Weihnachtsbesuche bei allen Umkirchern und Umkircherinnen ab dem 80. Lebensjahr. In diesem Jahre wurden von 17 ehrenamtlichen Helferinnen runde 200 Haushalte besucht – und kleine Präsente verteilt. Dies sind eine Fläschchen Rotwein und eine Tüte Plätzchen, die im Vorfeld ebenfalls von Ehrenamtlichen gebacken wurden. Damit das alles reibungslos klappt, wird das ganze Jahr Vorarbeit geleistet. Es müssen Besuchlisten aktualisiert sowie Helferinnenlisten für Backen, Packen und Verteilen erstellt werden. Ersteres erfordert ein genaues Studium des Nachrichtenblattes, damit kein neuer 80er vergessen wird ebenso, wie alljährliche Aufrufe in eben je-

nem, damit sich alle Jahre wieder genug Mitstreiter für die Weihnachtsbesuche finden. Nachwuchsarbeit ist ohnehin ein zentrales Moment, weiß die DRK-Ortsvereinsvorsitzende Roswitha Heitzler, denn den Unterstützern droht selbst Überalterung – und männliche Helfer sind derzeit gar nicht im Boot. Immerhin eine neue Bäckerin habe man in diesem Jahr rekrutieren können, berichtet Roswitha Heitzler, die auch außerhalb der Weihnachtszeit auf Menschen hofft, die Zeit und Lust haben, sich bei den Angeboten für ältere Mitbürger aktiv einzubringen.



So findet im Januar und Februar kommenden Jahres wieder ein vom DRK-Landesverband veranstalteter Kurs für angehende Ehrenamtliche statt, die sich an insgesamt vier Terminen für die ganzjährig angebotenen Aktivierenden Hausbesuche qualifizieren können. Die Kosten für die Fortbildung trägt der DRK-Ortsverein Umkirch. Angesprochen sind Männer und Frauen jeden Alters, die die Bereitschaft mitbringen regelmäßig ältere Menschen zu Hause zu besuchen, über kommunikative Kompetenz verfügen und Freude am Umgang mit alten Menschen haben sowie ein Interesse für Bewegungs- und Gesundheitsthemen mitbringen. Der DRK-Ortsverein bietet zudem die Gelegenheit, einen Erste-Hilfe-Kurs nachzuholen oder diesen aufzufrischen.

Ganz ohne offizielle Qualifikation sucht das DRK-Umkirch jederzeit weitere Unterstützung für die Weihnachtsbesuche, denn nach dem Fest ist vor dem Fest und bereit ab Januar wird wieder geplant, damit auch vor dem kommenden Weihnachtsfest wieder Damen und womöglich auch Herren Umkirchs Senioren ab 80 mit Rotwein und Plätzchen besuchen kommen. Wer das DRK Umkirch bei den aktivierenden Hausbesuchen, der Nachbarschaftshilfe oder anderen Angeboten unterstützen möchte, wendet sich unter der Telefonnummer 07665/7180 an Roswitha Heitzler oder schreibt eine Email an info@drk-umkirch.de.



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Aus der Gemeinderatssitzung vom 18. Dezember 2017:

1.) **Bekanntgabe der Beschlüsse aus der nichtöffentlichen Gemeinderatssitzung am 20. November 2017:**

Bürgermeister Laub gab u.a. bekannt, dass man den Stellenplan für das Haushaltsjahr 2018 sowie die Ehrungen für den Neujahrsempfang am 12. Januar 2018 beschlossen habe.

2.) **Gebührenkalkulation für die zentrale Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung 2018 und 2019 in Umkirch; Neufassung der Satzung**

- Beratung und Beschlussfassung:

Immer für zwei Jahre werden die Gebührensätze für Schmutz- und Niederschlagswasser festgelegt. Da die Umkircher Abwassersatzung der Gemeinde bereits aus dem Jahr 1998 stammt, stand auch diese zur Änderung an. „Es hat sich einiges geändert, zumal 2010 die getrennte Abwassergebühr eingeführt wurde“, erläuterte der von der Verwaltung mit der Ausarbeitung der neuen Satzung beauftragte Fachanwalt Martin Uhl. Die Satzung würde sich an der Musterfassung des Gemeindetages orientieren, hinzu kämen ortsspezifische Ergänzungen, erklärt der Jurist. Auch ging er nochmals auf die von einigen Bürgern geführte Klage gegen die Abwassergebühren ein. Das Urteil des Freiburger Verwaltungsgerichts vom September dieses Jahres sei inzwischen rechtskräftig, womit eine Umlage der Verbandsumlage auf die Abwassergebühr zulässig sei – auch wenn im Verband Gemeinden mit Trenn- und Mischwassersystemen nach identischen Umlageschlüsseln veranschlagt würden. Dank einer Überdeckung aus den Jahren 2014 und 2015 steigt die Schmutzwassergebühr für die Jahre um lediglich 0,02 Euro auf 1,86 Euro je Kubikmeter. Die Niederschlagsgebühr liegt bei 0,27 Euro je Quadratmeter versiegelte Fläche – und damit 20 Cent unter dem Landesdurchschnitt. Die Gebührenneukalkulation wurde mit neun Ja- zu drei Nein-Stimmen, die neue Abwassersatzung einstimmig beschlossen.

3.) **Aufsuchende Kontaktarbeit und Fachstellenarbeit Wohnraumsicherung im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald; Sachstandsbericht**

- Beratung und Beschlussfassung:

Seit Februar 2016 gibt nimmt die Gemeinde Umkirch zusammen mit Breisach und Gundelfingen an obigem mit EU-Mitteln geförderten Projekt teil. Mit Hilfe zweier Sozialarbeiter des AGJ-Fachverbandes für Prävention und Rehabilitation in der Erzdiözese Freiburg soll Wohnungsverlust - beispielsweise aufgrund von Mietschulden - präventiv verhindert werden. In offenen Sprechstunden bieten Sabine Vogt und Hermann Assies Betroffenen aber auch Vermietern kostenfreie Beratung an. Insgesamt 28 Haushalte hatte man so allein in Umkirch erreicht, berichtete Hermann Assies im Gemeinderat. Er bedauerte zum einen, dass die Zahl der Obdachlosen unter 25 stetig anstiege und dass zum anderen die AGJ aufgrund des Datenschutzes immer erst nach erfolgter Räumungsklage - also im Falle von Obdachlosigkeit - unterrichtet werden würde, was Präventionsarbeit erheblich erschwere. Im Ratsgremium herrschte Einigkeit darüber, dass Datenschutz vor Menschenschutz nicht der richtige Weg sei.

4.) **Umbau der Bushaltestelle „Am Schloss“; Vergabe der Bauleistungen**

- Beratung und Beschlussfassung:

Um bei der Vergabe diverser Straßenbaumaßnahmen besser zu fahren, hatte die Verwaltung die teils kleinen Arbei-

ten als Bündel ausgeschrieben. Vom Ergebnis der Submission am 5. Dezember berichtete Planer Peter Stangwald, der auch die einzelnen Maßnahmen nochmals kurz umriss. In der Beroldingenstraße würden vor allem defekte Rinnenplatten ersetzt, an der Ecke Mundenhofer Weg/ Schlossweg ein Pflanzbeet zur Aufstellfläche vor allem für Schulkinder umgebaut, in einem Teilbereich des Dachswanger Weges – auch wegen einer Straßenabsenkung – Leitungen und Straßenbelag erneuert. Eine „kleine Lösung“ wird es für den barrierefreien Umbau der Bushaltestelle „Am Schloss“ geben. Zwar werden Hochborde angebracht, das Aufstellen eines Wartehäuschens jedoch zurückgestellt, da der erforderliche Grunderwerb von rund 60 Quadratmetern vom Fürstenhaus Hohenzollern abgelehnt worden war. Mit einer Gesamtsumme von knapp 157 000 Euro läge man nur 2,3 Prozent über der Kostenschätzung, so Peter Stangwald. Die Vergabe wurde einstimmig beschlossen.

5.) **Einbringung des Haushalts 2017:**

Lektüre für die Weihnachtsferien hatte Rechnungsamtsleiter Markus Speck den Gemeinderäten in Form des Haushaltsentwurfes 2018 mitgebracht. Dieser wird am 8. Und 9. Januar in öffentlicher Sitzung beraten werden. Die wichtigsten Eckdaten stellte Kämmerer Speck vor. Eine Steigerung nach Oben in Höhe von rund 306.000 Euro mehr im Vergleich zum Vorjahr werde es bei den Personalkosten geben, was vor allem dem Mehraufwand bei der Kinderbetreuung geschuldet sei, berichtete Markus Speck. Zum Jahresbeginn 2017 sei das Rücklagenkonto der Gemeinde jedoch mit zirka 4,3 Millionen Euro prall gefüllt, die Schulden indes würden kontinuierlich sinken, ergänzte Bürgermeister Walter Laub. „Und das ist auch gut so“, fand das Gemeindeoberhaupt. Dennoch mahnte Markus Speck schon im Vorfeld der Haushaltsberatungen zur Sparsamkeit. Bei geplanten Großprojekten wie dem Neubau des Feuerwehrgerätehauses, den Sportstätten, dem Kinderfreibecken oder dem Schulanbau müsse womöglich abgespeckt oder verschoben werden.

6.) **Annahme von Spenden**

- Beratung und Beschlussfassung:

Einstimmig beschloss der Gemeinderat die Annahme von sechs Geld- beziehungsweise Sachspenden.

7.) **Beitritt zum Zweckverband „Breitband Breisgau-Hochschwarzwald“**

- Beratung und Beschlussfassung:

Schnelles, Glasfaserbasiertes Internet möchte der Landkreis für seine Kommunen gewährleisten. Aus diesem Grunde hatte der Kreistag bereits Ende vergangenen Jahres den Aufbau eines sogenannten Backbone-Netztes beschlossen. Über eine Mitgliedschaft im „Zweckverband Breitband Breisgau-Hochschwarzwald“ kämen die hier zusammengeschlossenen Gemeinden in den Genuss zweier an dieses übergeordnete Netz angeschlossener Übergabepunkte, von welchen aus dann ein eigenes Ortsnetz die Glasfasern bis an die Gebäude brächte (FTTB), wie der Breitbandmanager des Landkreises, Alexander Schmid, erläuterte. Auf diesem Wege ließen sich deutlich höhere Übertragungsraten erzielen, wie beispielsweise mit der derzeit von der Telekom favorisierten Vectoring-Technologie, die zumindest teilweise noch Kupferkabelbasiert ist. Auch sei es im Verbund später auch für kleinere Gemeinden leichter, einen Betreiber für das Netz zu finden, war Schmid überzeugt. Bereits im kommenden Jahr sollen hier die Ausschreibungen laufen, die ersten Netze 2019 in Betrieb gehen. Der Gemeinderat sprach sich mit einer Gegenstimme für den Beitritt und die damit verbundene Umlagezahlung von 5000 Euro aus.



Gemeinde Umkirch

Landkreis
Breisgau-
Hochschwarzwald



Die Gemeinde Umkirch sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt für die Kindertagesstätte im KiZ Umkirch eine

Erzieher/in bzw. pädagogische Fachkraft

(Beschäftigungsumfang 80%, unbefristet)

In unseren Erlebnis- und Erfahrungsräumen der Kindertagesstätte werden durchschnittlich 240 Kinder im Alter von 1-6 Jahren betreut.

Ihre Aufgaben umfassen insbesondere:

- die Bildung, Betreuung und Erziehung der Kinder nach den pädagogischen Grundsätzen der KiTa; diese umfassen ein situationsorientiertes Arbeiten im teiloffenen Konzept mit Stammgruppen
- die Analyse, Reflexion, Beobachtung und Dokumentation
- Organisation eigenständiger pädagogischer Projekte und Weiterentwicklung des pädagogischen Konzepts
- die Einbindung der Eltern in die pädagogische Arbeit durch Elternabende, Elterngespräche, Feste und Projekte.

Wir erwarten:

- abgeschlossene Berufsausbildung/Studium entsprechend § 7 KiTaG
- Freude an der pädagogischen Arbeit mit Kindern
- Aufgeschlossenheit, Engagement und Einsatzbereitschaft
- Verantwortungsbewusstsein, Einfühlungsvermögen, Teamfähigkeit
- Bereitschaft zu Fortbildungen
- Erfahrungen im Bereich des Orientierungsplans

Wir bieten:

- einen unbefristeten Arbeitsvertrag
- Vergütung nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD)
- eine verantwortungsvolle und abwechslungsreiche Tätigkeit in einem motivierten Team
- Raum für individuelle und kreative Mitgestaltung
- Arbeiten nach Qualitätsstandards
- Gesundheitsvorsorge mit dem betrieblichen Gesundheitsprogramm Hansefit

Sollten wir Ihr Interesse geweckt haben, richten Sie bitte Ihre Bewerbung mit aussagefähigen Unterlagen bis Samstag, 06.01.2018 an die Gemeindeverwaltung Umkirch, Vinzenz-Kremp-Weg 1, 79224 Umkirch.

Für telefonische Auskünfte steht Ihnen Frau Beate Rupp-Kappler, KiTa-Leitung, unter 07665/ 9373922 gerne zur Verfügung.

Mehr über die Gemeinde Umkirch und die KiTa finden Sie unter www.umkirch.de.

Öffentliche Gemeinderatssitzung

Am **Montag, 8. Januar 2018**, findet im Bürgersaal, Hauptstr. 3, eine **öffentliche Gemeinderatssitzung** statt.

Tagesordnung:

19.30 Uhr öffentliche Gemeinderatssitzung

1. Bürgerfragestunde, Wünsche und Anregungen
2. Bekanntgabe der Beschlüsse aus der nichtöffentlichen Gemeinderatssitzung am 18.12. 2017
3. Haushaltsplan und Haushaltssatzung für das Rechnungsjahr 2018
- Beratung und Beschlussfassung
4. Verschiedenes

Walter Laub
Bürgermeister

Öffentliche Gemeinderatssitzung

Am **Dienstag, 9. Januar 2018**, findet im Bürgersaal, Hauptstr. 3, eine **öffentliche Gemeinderatssitzung** statt.

Tagesordnung:

19.30 Uhr öffentliche Gemeinderatssitzung

1. Bürgerfragestunde, Wünsche und Anregungen
2. Haushaltsplan und Haushaltssatzung für das Rechnungsjahr 2018
- Beratung und Beschlussfassung
3. Verschiedenes

Walter Laub
Bürgermeister



WAS NUN HERR KOMMISSAR?

Präventionstipps der Woche Ihrer Polizei zum Thema „Wohnungseinbruch“

UNSERE FAKTEN: *Wohnungseinbrecher meiden den direkten Kontakt mit den Bewohnern. Kontrollanrufe und Prüfung der Abwesenheit durch das Klingeln an der Haustür sind übliche Machenschaften.*

UNSERE TIPPS: Meiden Sie in Ihren Telefonbucheinträgen den Hinweis auf Ihre Straße und nutzen Sie die technische Möglichkeit einer Aufschaltung der Haustürklingel auf Ihr Handy.

UNSER ANGEBOT: Die Kriminalpolizeiliche Beratungsstelle des Polizeipräsidiums Freiburg bietet eine kostenlose und neutrale sicherungstechnische Beratung vor Ort an.

Terminvereinbarung: Tel 0761/29608-25

Wir möchten, dass Sie sicher leben!
Ihre Polizei

A II/2

Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS)

Aufgrund von § 46 Abs. 4 und 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Umkirch (nachfolgend „Gemeinde“) am 18.12.2017 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Gemeinde betreibt die Beseitigung des in ihrem Gebiet angefallenen Abwassers als eine öffentliche Einrichtung. Voraussetzung für die Beseitigung ist, dass das Abwasser über eine Grundstücksentwässerungsanlage in die öffentliche Abwasseranlage gelangt oder zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht (angeliefert) wird.
- (2) Die Gemeinde kann die Abwasserbeseitigung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Erweiterung oder Änderung der öffentlichen Abwasseranlagen besteht nicht.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Abwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder -befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser (Niederschlagswasser). Als Schmutzwasser gelten auch die aus -Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten
- (2) Öffentliche Abwasseranlagen haben den Zweck, das im Gemeindegebiet angefallene Abwasser zu sammeln, den Abwasserbehandlungsanlagen zuzuleiten und zu reinigen. Öffentliche Abwasseranlagen sind insbesondere die öffentlichen Kanäle, Anlagen zur Ableitung von Grund- und Drainagewasser, durch die die öffentlichen Abwasseranlagen entlastet werden, Regenrückhaltebecken, Regenüberlauf- und Regenklärbecken, Retentionsbodenfilter, Abwasserpumpwerke, Kläranlagen und Versickerungs- und Rückhalteanlagen für Niederschlagswasser (u.a. Mulden- und Rigolensysteme, Sickermulden/-teiche/-schächte), soweit sie nicht Teil der Grundstücksentwässerungsanlage sind sowie offene und geschlossene Gräben, soweit sie von der Gemeinde zur öffentlichen Abwasserbeseitigung benutzt werden. Zu den öffentlichen Abwasseranlagen gehören auch für die Abwasserbeseitigung hergestellte künstliche Gewässer gemäß § 17 Abs. 1 Nr. 1 KAG, Anlagen zur Ableitung von Grund- und Drainagewasser gemäß § 17 Abs. 1 Nr. 2 KAG, sowie der Teil der Hausanschlussleitung, der im Bereich der öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen verläuft (Grundstücksanschluss).
- (3) Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung und Ableitung des Abwassers bis zur öffentlichen Abwasseranlage dienen. Dazu gehören insbesondere Leitungen, die im Erdreich oder im Fundamentbereich verlegt sind und das

Abwasser dem Grundstücksanschluss zuführen (Grundleitungen), Prüfschächte sowie Pumpanlagen bei einer Abwasserdruckentwässerung und Versickerungs- und Rückhalteanlagen für Niederschlagswasser, soweit sie sich auf privaten Grundstücksflächen befinden.

- (4) Notüberläufe sind Entlastungsbauwerke für außerplanmäßige Ableitungen in den öffentlichen Kanal. Drosseleinrichtungen dienen der vergleichmäßigten und reduzierten (gedrosselten) Ableitung von Abwasser in den öffentlichen Kanal; sie sind so auszulegen, dass eine Einleitung nur in Ausnahmesituationen (zum Beispiel Starkregen) erfolgt.

II. Anschluss und Benutzung

§ 3

Berechtigung und Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung

- (1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Abwasser anfällt, sind nach näherer Bestimmung dieser Satzung berechtigt und verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentlichen Abwasseranlagen anzuschließen, diese zu benutzen und das gesamte auf den Grundstücken anfallende Abwasser der Gemeinde im Rahmen des § 46 Abs. 1 und Abs. 2 WG zu überlassen. Der Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur baulichen Nutzung des Grundstücks Berechtigte tritt an die Stelle des Eigentümers.
- (2) Die Benutzungs- und Überlassungspflicht nach Abs. 1 trifft auch die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen.
- (3) Bebaute Grundstücke sind anzuschließen, sobald die für sie bestimmten öffentlichen Abwasseranlagen betriebsfertig hergestellt sind. Wird die öffentliche Abwasseranlage erst nach Errichtung einer baulichen Anlage hergestellt, so ist das Grundstück innerhalb von sechs Monaten nach der betriebsfertigen Herstellung anzuschließen.
- (4) Unbebaute Grundstücke sind anzuschließen, wenn der Anschluss im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege, des Verkehrs oder aus anderen Gründen des öffentlichen Wohls geboten ist.

§ 4

Anschlussstelle, vorläufiger Anschluss

- (1) Wenn der Anschluss eines Grundstücks an die nächste öffentliche Abwasseranlage technisch unzumutbar oder die Ableitung des Abwassers über diesen Anschluss für die öffentliche Abwasseranlage nachteilig wäre, kann die Gemeinde verlangen oder gestatten, dass das Grundstück an eine andere öffentliche Abwasseranlage angeschlossen wird.
- (2) Ist die für ein Grundstück bestimmte öffentliche Abwasseranlage noch nicht hergestellt, kann die Gemeinde den vorläufigen Anschluss an eine andere öffentliche Abwasseranlage gestatten oder verlangen.

§ 5

Befreiungen

- (1) Von der Verpflichtung zum Anschluss seines Grundstücks an die öffentliche Abwasserbeseitigung und von der Pflicht zur Benutzung deren Einrichtungen ist aufgrund § 46 Abs. 5 Satz 1 WG der nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete auf Antrag insoweit und solange zu befreien, als ihm der Anschluss bzw. die Benutzung wegen seines die öffentlichen Belange

überwiegenden privaten Interesses an der eigenen Beseitigung des Abwassers nicht zugemutet werden kann und die Befreiung wasserwirtschaftlich unbedenklich ist.

§ 6

Allgemeine Ausschlüsse

(1) Von der öffentlichen Abwasserbeseitigung sind sämtliche Stoffe ausgeschlossen, die die Reinigungswirkung der Klärwerke, den Betrieb der Schlammbehandlungsanlagen, die Schlammabgabe oder die Schlammverwertung beeinträchtigen, die öffentlichen Abwasseranlagen angreifen, ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung behindern, erschweren oder gefährden können oder die den in öffentlichen Abwasseranlagen arbeitenden Personen oder dem Vorfluter schaden können. Dies gilt auch für Flüssigkeiten, Gase und Dämpfe.

(2) Insbesondere sind ausgeschlossen:

1. Stoffe – auch im zerkleinerten Zustand –, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in den öffentlichen Abwasseranlagen führen können (zum Beispiel Kehricht, Schutt, Asche, Zellstoffe, Mist, Schlamm, Sand, Glas, Kunststoffe, Textilien, Küchenabfälle, Schlachtabfälle, Haut- und Lederabfälle, Tierkörper, Panseninhalt, Schlempe, Trub, Trester und hefehaltige Rückstände);
2. feuergefährliche, explosive, giftige, fett- oder ölhaltige Stoffe (zum Beispiel Benzin, Heizöl, Karbid, Phenole, Öle und Fette, Öl-/Wasseremulsionen, Säuren, Laugen, Salze, Reste von Pflanzenschutzmitteln oder vergleichbaren Chemikalien, Blut aus Schlachtungen, mit Krankheitskeimen behaftete oder radioaktive Stoffe) sowie Arzneimittel;
3. Jauche, Gülle, Abgänge aus Tierhaltungen, Silosickersaft und Molke;
4. faulendes und sonst übelriechendes Abwasser (zum Beispiel milchsaure Konzentrate, Krautwasser);
5. Abwasser, das schädliche oder belästigende Gase oder Dämpfe verbreiten kann;
6. Abwasser, das einem wasserrechtlichen Bescheid nicht entspricht;
7. Abwasser, dessen Beschaffenheit oder Inhaltsstoffe über den Richtwerten des Anhangs A. 1 des Merkblatts DWA-M 115–2 vom Februar 2013 (Herausgeber/Vertrieb: Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. – DWA –, Theodor-Heuss-Allee 17, 53773 Hennef) liegen.

(3) Die Gemeinde kann im Einzelfall über die nach Absatz 2 einzuhaltenden Anforderungen hinausgehende Anforderungen stellen, wenn dies für den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen erforderlich ist.

(4) Die Gemeinde kann im Einzelfall Ausnahmen von den Bestimmungen der Absätze 1 und 2 zulassen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die Versagung der Ausnahme im Einzelfall eine unbillige Härte bedeuten würde und der Antragsteller eventuell entstehende Mehrkosten übernimmt.

§ 7

Ausschlüsse im Einzelfall, Mehrkostenvereinbarung

(1) Die Gemeinde kann im Einzelfall Abwasser von der öffentlichen Abwasserbeseitigung ausschließen,

a) dessen Sammlung, Fortleitung oder Behandlung im Hinblick auf den Anfallort oder wegen der Art oder Menge des Abwassers unverhältnismäßig hohen Aufwand verursachen würde;

b) das nach den allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik nicht mit häuslichen Abwässern gesammelt, fortgeleitet oder behandelt werden kann.

(2) Die Gemeinde kann im Falle des Absatzes 1 den Anschluss und die Benutzung gestatten, wenn der Grundstückseigentümer die für den Bau und Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen entstehenden Mehrkosten übernimmt und auf Verlangen angemessene Sicherheit leistet.

(3) Schließt die Gemeinde in Einzelfällen Abwasser von der Beseitigung aus, bedarf dies der Zustimmung der Wasserbehörde (§ 46 Abs. 4 Satz 2 WG).

§ 8

Einleitungsbeschränkungen

(1) Die Gemeinde kann im Einzelfall die Einleitung von Abwasser von einer Vorbehandlung oder Speicherung abhängig machen, wenn seine Beschaffenheit oder Menge dies insbesondere im Hinblick auf den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen oder auf sonstige öffentliche Belange erfordert.

(2) Fäkalienhaltiges Abwasser darf in öffentliche Abwasseranlagen, die nicht an eine öffentliche Kläranlage angeschlossen sind, nur nach ausreichender Vorbehandlung eingeleitet werden.

(3) Die Einleitung von Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt, und von sonstigem Wasser bedarf der schriftlichen Genehmigung der Gemeinde.

§ 9

Eigenkontrolle

(1) Die Gemeinde kann verlangen, dass auf Kosten des Verpflichteten (nach § 3 Absätze 1 und 2) Vorrichtungen zur Messung und Registrierung der Abflüsse und der Beschaffenheit der Abwässer sowie zur Bestimmung der Schadstofffracht in die Grundstücksentwässerungsanlage eingebaut oder an sonst geeigneter Stelle auf dem Grundstück angebracht, betrieben und in ordnungsgemäßem Zustand gehalten werden.

(2) Die Gemeinde kann auch verlangen, dass eine Person bestimmt wird, die für die Bedienung der Anlage und für die Führung des Betriebstagebuchs verantwortlich ist. Das Betriebstagebuch ist mindestens drei Jahre lang, vom Datum der letzten Eintragung oder des letzten Beleges an gerechnet, aufzubewahren und der Gemeinde auf Verlangen vorzulegen.

§ 10

Abwasseruntersuchungen

(1) Die Gemeinde kann beim Verpflichteten Abwasseruntersuchungen vornehmen. Sie bestimmt, in welchen Abständen die Proben zu entnehmen sind, durch wen sie zu entnehmen sind und wer sie untersucht. Für das Zutrittsrecht gilt § 21 Abs. 2 entsprechend.

(2) Wenn bei einer Untersuchung des Abwassers Mängel festgestellt werden, hat der Verpflichtete diese unverzüglich zu beseitigen.

§ 11 Grundstücksbenutzung

Die Grundstückseigentümer können bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 93 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) durch die Gemeinde verpflichtet werden, für Zwecke der öffentlichen Abwasserbeseitigung das Verlegen von Kanälen einschließlich Zubehör zur Ab- und Fortleitung von Abwasser über ihre Grundstücke zu dulden. Die Grundstückseigentümer haben insbesondere den Anschluss anderer Grundstücke an die Anschlussleitung zu ihren Grundstücken zu dulden.

III. Grundstücksanschlüsse, Grundstücksentwässerungsanlagen

§ 12 Grundstücksanschlüsse

- (1) Grundstücksanschlüsse (§ 2 Abs. 2) werden ausschließlich von der Gemeinde hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt.
- (2) Art, Zahl und Lage der Grundstücksanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Grundstückseigentümers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen von der Gemeinde bestimmt. Die Gemeinde stellt die für den erstmaligen Anschluss eines Grundstücks notwendigen Grundstücksanschlüsse bereit; diese Kosten sind durch den Teilbetrag für den öffentlichen Abwasserkanal (§ 33) abgegolten.
- (3) Jedes Grundstück, das erstmalig an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen wird, erhält einen Grundstücksanschluss; werden Grundstücke im Trennverfahren entwässert, gelten die beiden Anschlüsse als ein Grundstücksanschluss. Die Gemeinde kann mehr als einen Grundstücksanschluss herstellen, soweit sie es für technisch notwendig hält. In besonders begründeten Fällen (zum Beispiel Sammelgaragen, Reihenhäuser) kann die Gemeinde den Anschluss mehrerer Grundstücke über einen gemeinsamen Grundstücksanschluss vorschreiben oder auf Antrag zulassen.

§ 13 Sonstige Anschlüsse

- (1) Die Gemeinde kann auf Antrag des Grundstückseigentümers weitere Grundstücksanschlüsse sowie vorläufige oder vorübergehende Anschlüsse herstellen. Als weitere Grundstücksanschlüsse gelten auch Anschlüsse für Grundstücke, die nach Entstehen der Beitragsschuld (§ 34) neu gebildet werden.
- (2) Die Kosten der Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der in Absatz 1 genannten Grundstücksanschlüsse hat der Grundstückseigentümer der Gemeinde zu erstatten.
- (3) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung des Grundstücksanschlusses, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme. Der Erstattungsanspruch wird binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenscheids fällig.

§ 14 Private Grundstücksanschlüsse

- (1) Private Grundstücksanschlüsse sind vom Grundstückseigentümer auf eigene Kosten zu unterhalten, zu ändern, zu erneuern und zu beseitigen.

- (2) Entspricht ein Grundstücksanschluss nach Beschaffenheit und Art der Verlegung den allgemein anerkannten Regeln der Technik und etwaigen zusätzlichen Bestimmungen der Gemeinde und verzichtet der Grundstückseigentümer schriftlich auf seine Rechte an der Leitung, so ist der Grundstücksanschluss auf sein Verlangen von der Gemeinde zu übernehmen. Dies gilt nicht für Leitungen im Außenbereich (§ 35 BauGB).
- (3) Unterhaltungs-, Änderungs-, Erneuerungs- und Beseitigungsarbeiten an privaten Grundstücksanschlüssen (Abs. 1) sind der Gemeinde vom Grundstückseigentümer mindestens 14 Tage vorher anzuzeigen.

§ 15 Genehmigungen

- (1) Der schriftlichen Genehmigung der Gemeinde bedürfen
 - a) die Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen, deren Anschluss sowie deren Änderung;
 - b) die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen sowie die Änderung der Benutzung. Bei vorübergehenden oder vorläufigen Anschlüssen wird die Genehmigung widerrufen oder befristet ausgesprochen.
- (2) Einem unmittelbaren Anschluss steht der mittelbare -Anschluss (z.B. über bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen) gleich
- (3) Aus dem Antrag müssen auch Art, Zusammensetzung und Menge der anfallenden Abwässer, die vorgesehene Behandlung der Abwässer und die Bemessung der Anlagen ersichtlich sein. Außerdem sind dem Antrag folgende Unterlagen beizufügen:
 - Lageplan im Maßstab 1: 500 mit Einzeichnung sämtlicher auf dem Grundstück bestehender Gebäude, der Straße, der Schmutz- und Regenwasseranschlussleitungen, der vor dem Grundstück liegenden Straßenkanäle und der etwa vorhandenen weiteren Entwässerungsanlagen, Brunnen, Gruben, usw.;
 - Grundrisse des Untergeschosses (Kellergeschosses) der einzelnen anzuschließenden Gebäude im Maßstab 1:100 mit Einzeichnung der anzuschließenden Entwässerungsteile, der Dachableitung und aller Entwässerungsleitungen unter Angabe des Materials, der lichten Weite und der Absperrschieber oder Rückstauverschlüsse;
 - Systemschnitte der zu entwässernden Gebäudeteile im Maßstab 1:100 in der Richtung der Hauptleitungen (mit Angabe der Hauptleitungen und der Fallrohre, der Dimensionen und der Gefällverhältnisse, der Höhenlage, der Entwässerungsanlage und des Straßenkanals, bezogen auf Normalnull).

Die zur Anfertigung der Pläne erforderlichen Angaben (Höhenlage des Straßenkanals, Lage der Anschlussstelle und Höhenfestpunkte) sind bei der Gemeinde einzuholen. Dort sind auch Formulare für die Entwässerungsanträge erhältlich.

§ 16 Regeln der Technik

Grundstücksentwässerungsanlagen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu unterhalten und zu betreiben. Allgemein anerkannte Regeln der Technik sind

insbesondere die technischen Bestimmungen für den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung von Abwasseranlagen und die Einleitungsstandards, die die oberste Wasserbehörde durch öffentliche Bekanntmachung einführt. Von den allgemein anerkannten Regeln der Technik kann abgewichen werden, wenn den Anforderungen auf andere Weise ebenso wirksam entsprochen wird.

§ 17

Herstellung, Änderung und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlagen

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten herzustellen, zu unterhalten, zu ändern, zu erneuern und nach Bedarf gründlich zu reinigen.
- (2) Die Gemeinde kann, zusammen mit dem Grundstücksanschluss, einen Teil der Grundstücksentwässerungsanlage, vom Grundstücksanschluss bis einschließlich des Prüfschachts, herstellen oder erneuern. Die insoweit entstehenden Kosten hat der Grundstückseigentümer zu tragen. § 13 Abs. 3 gilt entsprechend.
- (3) Grundleitungen sind in der Regel mit mindestens 150 mm Nennweite auszuführen. Der letzte Schacht mit Reinigungsrohr (Prüfschacht) ist so nahe wie technisch möglich an die öffentliche Abwasseranlage zu setzen; er muss stets zugänglich und bis auf Rückstauenebene (§ 20) wasserdicht ausgeführt sein.
- (4) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage – auch vorübergehend – außer Betrieb gesetzt, so kann die Gemeinde den Grundstücksanschluss verschließen oder beseitigen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer. § 13 Abs. 3 gilt entsprechend. Die Gemeinde kann die in Satz 1 genannten Maßnahmen auf den Grundstückseigentümer übertragen.

§ 18

Abscheider, Hebeanlagen, Pumpen, Zerkleinerungsgeräte

- (1) Auf Grundstücken, auf denen Fette, Leichtflüssigkeiten wie Benzin und Benzol sowie Öle oder Ölrückstände in das Abwasser gelangen können, sind Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser (Abscheider mit dazugehörigen Schlammfängen) einzubauen, zu betreiben, zu unterhalten und zu erneuern. Die Abscheider mit den dazugehörigen Schlammfängen sind vom Grundstückseigentümer in regelmäßigen Zeitabständen, darüber hinaus bei besonderem Bedarf zu leeren und zu reinigen. Bei schuldhafter Säumnis ist er der Gemeinde gegenüber schadensersatzpflichtig. Für die Beseitigung/Verwertung der anfallenden Stoffe gelten die Vorschriften über die Abfallentsorgung. Die Einhaltung der nach diesem Absatz geschuldeten Maßgaben ist angemessen zu dokumentieren. Entsprechende Aufzeichnungen sind der Gemeinde auf Verlangen vorzulegen.
- (2) Die Gemeinde kann vom Grundstückseigentümer im Einzelfall den Einbau und den Betrieb einer Abwasserhebeanlage verlangen, wenn dies für die Ableitung des Abwassers notwendig ist; dasselbe gilt für Pumpenanlagen auf Grundstücken, die an Abwasserdruckleitungen angeschlossen werden. § 16 bleibt unberührt
- (3) Zerkleinerungsgeräte für Küchenabfälle, Müll, Papier und dergleichen sowie Handtuchspender mit Spülvorrichtung dürfen nicht an Grundstücksentwässerungsanlagen angeschlossen werden.

§ 19

Außerbetriebsetzung von Kleinkläranlagen

Kleinkläranlagen, geschlossene Gruben und Sickeranlagen sind unverzüglich außer Betrieb zu setzen, sobald das Grundstück über eine Abwasserleitung an eine öffentliche Kläranlage angeschlossen ist. Die Kosten für die Stilllegung trägt der Grundstückseigentümer selbst.

§ 20

Sicherung gegen Rückstau

Abwasseraufnahmeeinrichtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen, insbesondere Toiletten mit Wasserspülung, Bodenabläufe, Ausgüsse, Spülen, Waschbecken, die tiefer als die Straßenoberfläche an der Anschlussstelle der Grundstücksentwässerung (Rückstauenebene) liegen, müssen vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten gegen Rückstau gesichert werden. Im Übrigen hat der Grundstückseigentümer für rückstaufreien Abfluss des Abwassers zu sorgen.

§ 21

Abnahme und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen, Zutrittsrecht, Indirekt-einleiterkataster

- (1) Vor der Abnahme durch die Gemeinde darf die Grundstücksentwässerungsanlage nicht in Betrieb genommen werden. Die Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage befreit den Bauherrn, den Planverfasser, den Bauleiter und den ausführenden Unternehmer nicht von ihrer Verantwortlichkeit für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Ausführung der Arbeiten.
- (2) Die Gemeinde ist berechtigt, die Grundstücksentwässerungsanlagen zu prüfen. Die Grundstückseigentümer und Besitzer (nach § 3 Absätze 1 und 2) sind verpflichtet, die Prüfungen zu dulden und dabei Hilfe zu leisten. Sie haben den zur Prüfung des Abwassers notwendigen Einblick in die Betriebsvorgänge zu gewähren und die sonst erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Von der Gemeinde beauftragte Personen dürfen Grundstücke zur Überwachung der Einhaltung der satzungsrechtlichen Vorschriften und der Erfüllung danach auferlegter Verpflichtungen betreten.
- (3) Werden bei der Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen Mängel festgestellt, hat sie der Grundstückseigentümer unverzüglich zu beseitigen
- (4) Die Gemeinde ist nach § 49 Abs. 1 WG in Verbindung mit der Eigenkontrollverordnung des Landes verpflichtet, Betriebe, von deren Abwasseranfall nach Beschaffenheit und Menge ein erheblicher Einfluss auf die öffentliche Abwasserbehandlungsanlage, deren Wirksamkeit, Betrieb oder -Unterhaltung oder auf das Gewässer zu erwarten ist, in einem so genannten Indirekteinleiterkataster zu erfassen. Dieses wird bei der Gemeinde geführt und auf Verlangen der Wasserbehörde übermittelt. Die Verantwortlichen dieser Betriebe sind verpflichtet, der Gemeinde, auf deren Anforderung hin die für die Erstellung des Indirekteinleiterkatasters erforderlichen Angaben zu machen. Dabei handelt es sich um folgende Angaben: Namen des Betriebs und der Verantwortlichen, Art und Umfang der Produktion, eingeleitete Abwassermenge, Art der Abwasservorbehandlungsanlage sowie der wesentlichen Abwasserinhaltsstoffe. Hierzu gehören insbesondere auch solche Stoffe, die in Anlage 5 und 7 der Oberflächengewässerverordnung genannt sind. Die Gemeinde/ Stadt wird dabei die Geheimhaltungspflicht von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen sowie die Belange des Datenschutzes beachten.

IV. Abwasserbeitrag

§ 22 Erhebungsgrundsatz

Die Gemeinde erhebt zur teilweisen Deckung ihres Aufwands für die Anschaffung, Herstellung und den Ausbau der öffentlichen Abwasseranlagen einen Abwasserbeitrag. Der Abwasserbeitrag wird in Teilbeträgen (§ 33) erhoben.

§ 23 Gegenstand der Beitragspflicht

Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, wenn sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können. Erschlossene Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, unterliegen der Beitragspflicht, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen.

Wird ein Grundstück an die öffentlichen Abwasseranlagen tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.

§ 24 Beitragsschuldner / öffentliche Last

- (1) Beitragsschuldner bzw. Schuldner der Vorauszahlung ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitrags- bzw. Vorauszahlungsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte an Stelle des Eigentümers beitragspflichtig. Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (3) Steht das Grundstück, Erbbaurecht, Wohnungs- oder Teileigentum im Eigentum mehrerer Personen zur gesamten Hand, ist die Gesamthandsgemeinschaft beitragspflichtig.
- (4) Der Beitrag und die Vorauszahlung ruhen als öffentliche Last (§ 27 KAG) auf dem Grundstück, im Falle des Abs. 2 Satz 1 auf dem Erbbaurecht, im Falle des Absatzes 2 Satz 2 Hs. 2 auf dem Wohnungs- oder Teileigentum.

§ 25 Beitragsmaßstab

Maßstab für den Abwasserbeitrag ist die Nutzungsfläche. Diese ergibt sich durch Vervielfachung der Grundstücksfläche (§ 26) mit einem Nutzungsfaktor (§ 27); das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

§ 26 Grundstücksfläche

- (1) Als Grundstücksfläche gilt:
 1. bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist;
 2. soweit ein Bebauungsplan oder eine Satzung nach § 34 Abs. 4 S. 1 BauGB nicht besteht oder die erforderliche Festsetzung nicht enthält, die tatsächliche Grundstücks-

fläche bis zu einer Tiefe von 35 Metern von der der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksgrenze. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus oder sind Flächen tatsächlich angeschlossen, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung, zuzüglich der baurechtlichen Abstandsflächen, bestimmt wird. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt. Zur Nutzung zählen auch angelegte Grünflächen oder gärtnerisch genutzte Flächen.

- (2) Teilflächenabgrenzungen gemäß § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG bleiben unberührt.

§ 27 Nutzungsfaktor

- (1) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche (§ 26) mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht, der im Einzelnen beträgt:
 1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit 1,00,
 2. bei zweigeschossiger Bebaubarkeit 1,25,
 3. bei dreigeschossiger Bebaubarkeit 1,50,
 4. bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit 1,75,
 5. bei sechs- und mehrgeschossiger Bebaubarkeit 2,00.

Bei Stellplatzgrundstücken und bei Grundstücken, für die nur eine Nutzung ohne Bebauung zulässig ist oder bei denen die Bebauung nur untergeordnete Bedeutung hat, wird ein Nutzungsfaktor von 0,5 zugrunde gelegt. Dasselbe gilt für Gemeinbedarfs- oder Grünflächengrundstücke, deren Grundstücksflächen aufgrund ihrer Zweckbestimmung nicht oder nur zu einem untergeordneten Teil mit Gebäuden überdeckt werden sollen bzw. überdeckt sind (zum Beispiel Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Kleingartenanlagen). Die §§ 28 bis 31 finden keine Anwendung.

§ 28 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Geschosszahl festsetzt

Als Geschosszahl gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Ist im Einzelfall eine größere Geschosszahl genehmigt, so ist diese zugrunde zu legen. Als Geschosse gelten Vollgeschosse i.S. der Landesbauordnung (LBO) in der im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Bebauungsplan geltenden Fassung. Sind auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen mit unterschiedlicher Geschosszahl zulässig, ist die höchste Zahl der Vollgeschosse maßgebend.

§ 29 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine Baumassenzahl festsetzt

- (1) Weist der Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse eine Baumassenzahl aus, so gilt als Geschosszahl die Baumassenzahl geteilt durch 3,5; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.
- (2) Ist eine größere als die nach Abs. 1 bei Anwendung der Baumassenzahl zulässige Baumasse genehmigt, so ergibt sich die Geschosszahl aus der Teilung dieser Baumasse durch die Grundstücksfläche und nochmaliger Teilung des Ergebnisses durch 3,5; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl ge-

rundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

§ 30

Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Höhe baulicher Anlagen festsetzt

- (1) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse oder eine Baumassenzahl, sondern setzt er die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der maximalen Gebäudehöhe (Firsthöhe) fest, so gilt als Geschosszahl das festgesetzte Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlage geteilt durch
1. 3,0 für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und
 2. 4,0 für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI), Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI) und sonstige Sondergebiete (SO) festgesetzten Gebiete.

Das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

- (3) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse oder eine Baumassenzahl, sondern setzt er die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der maximalen Traufhöhe (Schnittpunkt der senkrechten, traufseitigen Außenwand mit der Dachhaut) fest, so gilt als Geschosszahl das festgesetzte Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlage geteilt durch
1. 2,7 für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und
 2. 3,5 für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI), Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI) und sonstige Sondergebiete (SO) festgesetzten Gebiete.

Das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

- (3) Ist im Einzelfall eine größere als die im Bebauungsplan festgesetzte Höhe baulicher Anlagen genehmigt, so ist diese gemäß Abs. 1 oder 2 in eine Geschosszahl umzurechnen.
- (4) Weist der Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse oder einer Baumassenzahl sowohl die zulässige Firsthöhe als auch die zulässige Traufhöhe der baulichen Anlage aus, so ist die Traufhöhe gemäß Abs. 2 und 3 in eine Geschosszahl umzurechnen.

§ 31

Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die keine Planfestsetzung im Sinne der §§ 28 bis 30 bestehen

- (1) Bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten bzw. in beplanten Gebieten, für die der Bebauungsplan keine Festsetzungen nach den §§ 28 bis 30 enthält, ist maßgebend:

1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse,
 2. bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse.
- (2) Bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) ist maßgebend:
1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse;
 2. bei unbebauten Grundstücken, für die ein Bauvorhaben genehmigt ist, die Zahl der genehmigten Geschosse.
- (3) Als Geschosse gelten Vollgeschosse i.S. der LBO in der im Entstehungszeitpunkt (§ 34) geltenden Fassung. Sind auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen mit unterschiedlicher Geschosszahl vorhanden, ist die höchste Zahl der Vollgeschosse maßgebend.
- (4) Bei Grundstücken mit Gebäuden ohne ein Vollgeschoss i.S. der LBO gilt als Geschosszahl die Baumasse des Bauwerks geteilt durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmals geteilt durch 3,5, mindestens jedoch die nach Abs. 1 maßgebende Geschosszahl. Das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

§ 32

Nachveranlagung, weitere Beitragspflicht

- (1) Von Grundstückseigentümern, für deren Grundstück eine Beitragsschuld bereits entstanden ist oder deren Grundstücke beitragsfrei angeschlossen worden sind, werden weitere Beiträge erhoben,
1. soweit sich nach In-Kraft-Treten dieser Satzung die bauliche Nutzbarkeit des Grundstücks erhöht, wenn und soweit dies nach den 26 bis 31 zu einer höheren Nutzungsfläche im Sinne des § 25 Satz 1 führt;
 2. wenn das Grundstück mit Grundstücksflächen vereinigt wird, für die eine Beitragsschuld bisher nicht entstanden ist;
 3. soweit Grundstücke unter Einbeziehung von Teilflächen, für die eine Beitragsschuld bereits entstanden ist, neu gebildet werden.
- (2) Wenn bei der Veranlagung von Grundstücken Teilflächen gemäß § 26 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG unberücksichtigt geblieben sind, entsteht eine weitere Beitragspflicht, soweit die Voraussetzungen für eine Teilflächenabgrenzung entfallen.

§ 33

Beitragsatz

- (1) Bei Grundstücken, denen die Möglichkeit eines Vollanschlusses (Schmutz- und Niederschlagswasser) an die öffentliche Abwasserbeseitigung geboten wird, beträgt der Abwasserbeitrag für den öffentlichen Abwasserkanal 3,00 € je qm Nutzungsfläche (§ 25).
- (2) Bei Grundstücken, denen nur die Möglichkeit eines Schmutzwasseranschlusses an die öffentliche Abwasserbeseitigung geboten wird, beträgt der Abwasserbeitrag für den öffentlichen Abwasserkanal 1,85 € je qm Nutzungsfläche (§ 25).

§ 34 Entstehung der Beitragsschuld

- (1) Die Beitragsschuld entsteht:
 1. in den Fällen des § 23 Abs. 1, sobald das Grundstück an den öffentlichen Kanal angeschlossen werden kann;
 2. in den Fällen des § 23 Abs. 2 mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung;
 3. in den Fällen des § 32 Abs. 1 Nr. 1 mit der Erteilung der Baugenehmigung bzw. dem Inkrafttreten des Bebauungsplans oder einer Satzung i.S. von § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 BauGB;
 4. in den Fällen des § 32 Abs. 1 Nr. 2, wenn die Vergrößerung des Grundstücks im Grundbuch eingetragen ist;
 5. in den Fällen des § 32 Abs. 1 Nr. 3, wenn das neugebildete Grundstück im Grundbuch eingetragen ist;
 6. in den Fällen des § 32 Abs. 2 mit dem Wegfall der Voraussetzungen für eine Teilflächenabgrenzung nach § 26 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG, insbesondere mit dem Inkrafttreten eines Bebauungsplanes oder einer Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 BauGB, der Bebauung, der gewerblichen Nutzung oder des tatsächlichen Anschlusses von abgegrenzten Teilflächen jedoch frühestens mit der Anzeige einer Nutzungsänderung gemäß § 48 Abs. 4.
- (2) Für Grundstücke, die schon vor dem 01.04.1964 an die öffentliche Abwasseranlagen hätten angeschlossen werden können, jedoch noch nicht angeschlossen worden sind, entsteht die Beitragsschuld mit dem tatsächlichen Anschluss, frühestens mit dessen Genehmigung.
- (3) Für mittelbare Anschlüsse gilt § 15 Abs. 2 entsprechend.

§ 35 Vorauszahlungen, Fälligkeit

- (1) Die Gemeinde erhebt Vorauszahlungen auf die Teilbeiträge nach § 33 in Höhe von 80 v.H. der voraussichtlichen Teilbeitragsschuld, sobald mit der Herstellung des Teils der öffentlichen Abwasseranlagen begonnen wird.
- (2) Der Abwasserbeitrag (Teilbeitrag) und die Vorauszahlungen werden jeweils einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheids fällig.

§ 36 Ablösung

- (1) Die Gemeinde kann, solange die Beitragsschuld noch nicht entstanden ist, mit dem Beitragsschuldner die Ablösung des Abwasserbeitrags (Teilbeitrags) vereinbaren.
- (2) Der Betrag einer Ablösung bestimmt sich nach der Höhe der voraussichtlich entstehenden Beitragsschuld (Teilbeitragsschuld); die Ermittlung erfolgt nach den Bestimmungen dieser Satzung.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

V. Abwassergebühren

§ 37 Erhebungsgrundsatz

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen getrennte Abwassergebühren für das auf den Grundstücken anfallende Schmutzwasser (Schmutzwassergebühr) und für das auf den Grundstücken anfallende Niederschlagswasser (Niederschlagswassergebühr).

§ 38 Gebührenmaßstab

Die Schmutzwassergebühr bemisst sich nach der Schmutzwassermenge, die auf dem an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenem Grundstück anfällt (§ 40).

Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich nach den bebauten und befestigten (versiegelten) Flächen der an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossenem Grundstücke (abgerundet auf volle m²), von denen das Niederschlagswasser den öffentlichen Abwasseranlagen über eine Grundstücksentwässerungsanlage oder in sonstiger Weise zugeführt wird (§ 42).

§ 39 Gebührenschildner

- (1) Schuldner der Schmutzwassergebühr und der Niederschlagswassergebühr (§ 37) ist der Grundstückseigentümer. Der Erbbauberechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers Gebührenschildner. Bei Wohnungs- und Teileigentum ist neben dem Wohnungs- und Teileigentümer auch der teilrechtsfähige Verband der Wohnungseigentümergeinschaft Gebührenschildner. Beim Wechsel des Gebührenschildners geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats auf den neuen Gebührenschildner über.
- (2) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

§ 40 Schmutzwassermenge

- (1) In dem jeweiligen Veranlagungszeitraum (§ 44 Abs. 1 Satz 1) gilt im Sinne von § 38 Abs. 1 als angefallene Abwassermenge:
 1. die dem Grundstück aus der öffentlichen Wasserversorgung zugeführte Wassermenge;
 2. bei nichtöffentlicher Trink- oder Brauchwasserversorgung die dieser entnommene Wassermenge;
 3. im übrigen das auf den Grundstücken anfallende Niederschlagswasser, soweit es als Brauchwasser im Haushalt oder im Betrieb genutzt wird (Zisternen).
- (2) Der Nachweis der angefallenen Abwassermenge bei nichtöffentlicher Wasserversorgung (Abs. 1 Nr. 2) und bei der Nutzung von Niederschlagswasser als Brauchwasser (Abs. 1 Nr. 3) soll durch Messung einer besonderen Meßeinrichtung erbracht werden, die den eichrechtlichen Vorschriften entspricht. Diese Meßeinrichtungen stehen im Eigentum des Grundstückseigentümers und sind von diesem auf eigene Kosten einzubauen und zu unterhalten. Mit dem Einbau und der Unterhaltung darf nur die Gemeinde Umkirch beauftragt werden.
- (3) Solange der Gebührenschildner bei Einleitungen nach Absatz 1 Nr. 3 keine geeignete Meßeinrichtung anbringt, wird als angefallene Abwassermenge eine Pauschalmenge von 12 m³ je Jahr und Person zugrundegelegt. Dabei werden alle polizeilich gemeldeten Personen berücksichtigt, die sich zum Zeitpunkt der Entstehung der Gebührenschild (§ 44) auf dem Grundstück aufhalten.

§ 41 Absetzungen von der Schmutzwassergebühr

- (1) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wurden, werden auf Antrag des Gebührenschildners bei der Bemessung der Abwassergebühr abgesetzt.

(2) Der Nachweis der nicht eingeleiteten Frischwassermengen soll durch Messung einer besonderen Meßeinrichtung erbracht werden, die den eichrechtlichen Vorschriften entspricht. Diese Meßeinrichtungen stehen im Eigentum des Grundstückseigentümers und sind von diesem auf eigene Kosten einzubauen und zu unterhalten. Mit dem Einbau und der Unterhaltung darf nur die Gemeinde Umkirch beauftragt werden.

(3) Von der Absetzung bleibt eine Wassermenge von 20 m³/Jahr ausgenommen, wenn der Nachweis über die abzusetzende Wassermenge nicht durch eine Meßeinrichtung gemäß Abs. 2 erbracht wird.

(4) Wird bei landwirtschaftlichen Betrieben die abzusetzende Wassermenge nicht durch Messungen nach Absatz 2 festgestellt, werden die nicht eingeleiteten Wassermengen pauschal ermittelt. Dabei gilt als nichteingeleitete Wassermenge im Sinne von Absatz 1:

1. je Vieheinheit bei Pferden, Rindern,
Schafen, Ziegen und Schweinen 15 m³/Jahr,
2. je Vieheinheit bei Geflügel 5 m³/Jahr.

Diese pauschal ermittelte nicht eingeleitete Wassermenge wird um die gemäß Absatz 2 von der Absetzung ausgenommene Wassermenge gekürzt und von der gesamten verbrauchten Wassermenge abgesetzt. Die dabei verbleibende Wassermenge muss für jede für das Betriebsanwesen polizeilich gemeldete Person, die sich dort während des Veranlagungszeitraums nicht nur vorübergehend aufhält, mindestens 40 m³/Jahr für die erste Person und für jede weitere Person mindestens 35 m³/Jahr betragen.

Der Umrechnungsschlüssel für Tierbestände in Vieheinheiten zu § 51 des Bewertungsgesetzes ist entsprechend anzuwenden. Für den Viehbestand ist der Stichtag maßgebend, nach dem sich die Erhebung der Tierseuchenbeiträge für das laufende Jahr richtet.

(5) Anträge auf Absetzung nicht eingeleiteter Wassermengen sind bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids unter Angabe der abzusetzenden Wassermenge zu stellen.

(6) Bei defekten Messeinrichtungen erfolgt eine Schätzung auf Grund des Durchschnitts der vergangenen Jahre.

§ 42

Versiegelte Grundstücksfläche

(1) Maßgebend für die Berechnung der bebauten und befestigten (versiegelten) Flächen der angeschlossenen Grundstücke ist der Zustand zu Beginn des Veranlagungszeitraumes, bei erstmaliger Entstehung der Gebührenpflicht der Zustand zum Zeitpunkt des Beginns des Benutzungsverhältnisses.

(2) Die versiegelten Flächen (gemessen in m²) werden mit einem Faktor multipliziert, der unter Berücksichtigung des Grades der Wasserdurchlässigkeit wie folgt festgesetzt wird:

a) nicht wasserdurchlässige Flächen:

Bodenflächen mit Asphalt, Beton, Pflaster, Platten, Fliesen und sonstigen nicht wasserdurchlässigen Befestigungen mit Fugenverguss oder auf Beton verlegt sowie

Gebäudegrundrissflächen mit Dachbelag ohne Begrünung Faktor 1,0

b) wenig wasserdurchlässige Flächen:

Pflaster, Platten, Fliesen, Verbundsteine und sonstige nicht wasserdurchlässige Befestigungen ohne Fugenverguss oder mit wasserdurchlässigem Fugenverguss und aufsickerfähigem Untergrund verlegt Faktor 0,7

c) stark wasserdurchlässige Flächen

Bodenflächen mit Porenpflaster („Sickersteinen, Ökopflaster“), Kies- oder Schotterflächen, Schotterrasen, Rasengittersteinen, Rasen- oder Splitfugenpflaster befestigt sowie

Gebäudegrundrissflächen mit Dachbelag: Gründach Faktor 0,4

d) Für Tiefgaragen mit Dachbelag gelten die Faktoren für Gebäudegrundrissflächen mit Dachbelag entsprechend. Für versiegelte Flächen anderer Art gilt der Faktor derjenigen Versiegelungsart nach den Buchstaben a) bis c), welche der betreffenden Versiegelung in Abhängigkeit vom Wasserdurchlässigkeitsgrad am nächsten kommt.

(3) Versiegelte Flächen, von denen das anfallende Niederschlagswasser regelmäßig in einer Sickermulde oder einer ähnlichen Versickerungsanlage versickert und nur über einen Notüberlauf den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird, werden mit 10 vom Hundert der Fläche berücksichtigt. Dies gilt nur für Flächen oder Flächenanteile, für die die angeschlossenen Versickerungsanlagen ein Stauvolumen von 1 m³ je angefangene 25 m² angeschlossene Fläche und mindestens ein Stauvolumen von 2 m³ aufweisen.

(4) Versiegelte Teilflächen, von denen das anfallende Niederschlagswasser regelmäßig über eine Niederschlagswassernutzungsanlage (Zisterne) genutzt und nur über einen Notüberlauf und/oder eine Drosseleinrichtung den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird, werden

a) mit 10 vom Hundert der Fläche berücksichtigt, wenn das dort anfallende Niederschlagswasser ganz oder teilweise im Haushalt oder Betrieb als Brauchwasser (z.B. für Toilettenanlagen, Waschmaschinen u.ä.) genutzt wird,

b) mit 50 vom Hundert der Fläche berücksichtigt, wenn das dort anfallende Niederschlagswasser ausschließlich zur Gartenbewässerung genutzt wird.

Dies gilt nur für Flächen oder Flächenanteile, für die die angeschlossenen Niederschlagswassernutzungsanlagen ein Speichervolumen von 1 m³ je angefangene 25 m² angeschlossene Fläche und mindestens ein Speichervolumen von 2 m³ aufweisen.

(5) Abs. 3 und 4 gelten entsprechend für sonstige Anlagen, die in ihren Wirkungen vergleichbar sind.

(6) Der Gebührensschuldner hat die bebauten und befestigten (versiegelten) Flächen, ihre Versiegelungsart sowie Art und Umfang vorhandener Versickerungsanlagen und Niederschlagswassernutzungsanlagen mittels eines Erklärungsformulars anzuzeigen. Das Erklärungsformular beinhaltet einen Lageplan, der von der Gemeinde zur Verfügung gestellt wird. In das Erklärungsformular sind die für die Berechnung der Flächen, die an die zentrale Niederschlagswasserbeseitigung angeschlossen sind, notwendigen Maße einzutragen. Das Volumen der Versickerungsanlagen und Niederschlagswassernutzungsanlagen ist nachzuweisen. Bei Neu-, Um- oder Erweiterungsbauten, für

die ein Entwässerungsantrag (Antrag auf Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung / Abwasserentsorgung) bei der Gemeinde einzureichen ist, muss (von dem Planungsbüro) gleichzeitig die Berechnung der versiegelten Fläche mit vorgelegt werden. Diese Berechnung ist in zweifacher Ausfertigung mit zeichnerischer Darstellung der Flächenzuordnung und deren Entwässerung bei der Gemeinde einzureichen. Zusätzlich ist die zeichnerische Darstellung digital vorzulegen. Unbeschadet amtlicher Nachprüfung wird aus dieser Anzeige die Berechnungsfläche ermittelt. Sie ist bei der Berechnung der Niederschlagswassergebühr ab dem folgenden Monat nach Beginn der Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen zu berücksichtigen.

- (7) Änderungen der nach Abs. 6 erforderlichen Angaben hat der Grundstückseigentümer der Gemeinde unverzüglich in gleicher Form mitzuteilen. Sie sind bei der Berechnung der Niederschlagswassergebühr ab dem der Fertigstellung der Änderung folgenden Monat zu berücksichtigen.

§ 43

Höhe der Abwassergebühren

- (1) Die Schmutzwassergebühr (§ 38 Abs. 1) beträgt je m³ Abwasser ab dem 1.1.2018: € 1,86.
- (2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 38 Abs. 2) beträgt je m² der nach § 42 Abs. 2 - 4 gewichteten versiegelte Fläche ab dem 1.1.2018: € 0,27.

§ 44

Entstehung der Gebührenschuld / öffentliche Last

- (1) In den Fällen des § 38 Abs. 1 und 2 entsteht die Gebührenschuld für ein Kalenderjahr mit Ablauf des Kalenderjahres (Veranlagungszeitraum). Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Veranlagungszeitraumes, entsteht die Gebührenschuld mit Ende des Benutzungsverhältnisses.
- (2) In den Fällen des § 39 Abs. 1 Satz 4 entsteht die Gebührenschuld für den bisherigen Grundstückseigentümer mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats; für den neuen Grundstückseigentümer mit Ablauf des Veranlagungszeitraumes.
- (3) Die Gebührenschuld gemäß § 38 Abs. 1 und 2 ruht auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht als öffentliche Last (§ 13 Abs. 3 i. V. m. § 27 KAG).

§ 45

Vorauszahlungen

- (1) Solange die Gebührenschuld noch nicht entstanden ist, sind vom Gebührenschuldner Vorauszahlungen auf die Schmutzwassergebühr und die Niederschlagswassergebühr zu leisten. Die Vorauszahlungen entstehen mit Beginn des Kalendervierteljahres. Beginnt die Gebührenpflicht während des Veranlagungszeitraumes, entstehen die Vorauszahlungen mit Beginn des folgenden Kalendervierteljahres.
- (2) Jeder Vorauszahlung für die Schmutzwassergebühr ist ein Viertel der zuletzt festgestellten Schmutzwassermenge (§ 40) und jeder Vorauszahlung für die Niederschlagswassergebühr ein Viertel der zuletzt festgestellten versiegelten Grundstücksfläche (§ 42) zugrunde zu legen. Bei erstmaligem Beginn der Gebührenpflicht wird der voraussichtliche Jahreswasserverbrauch geschätzt. Die voraussichtliche versiegelte Fläche wird geschätzt, solange die Erklärung nach § 42 Abs. 6 nicht abgegeben oder die Feststellung nach § 48 Abs. 8 nicht getroffen wurde.

- (3) Die für den Veranlagungszeitraum entrichteten Vorauszahlungen werden auf die Gebührenschuld für diesen Zeitraum angerechnet.

§ 46 Fälligkeit

Die Benutzungsgebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig. Sind Vorauszahlungen (§ 45) geleistet worden, gilt dies nur, soweit die Gebührenschuld die geleisteten Vorauszahlungen übersteigt. Ist die Gebührenschuld kleiner als die geleisteten Vorauszahlungen, wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids durch Aufrechnung oder Zurückzahlung ausgeglichen.

Die Vorauszahlungen gemäß § 45 werden jeweils mit Ende des Kalendervierteljahres zur Zahlung fällig.

§ 47 Beauftragung Dritter

Die Gemeinde beauftragt die Wasserversorgung Umkirch GmbH, die Abwassergebühren gemäß § 37 zu berechnen, die Gebührenbescheide auszufertigen und zu versenden, die Gebühren entgegen zu nehmen und an die Gemeinde abzuführen, Nachweise darüber für die Gemeinde zu führen sowie die erforderlichen Daten zu verarbeiten und die verarbeiteten Daten der Gemeinde mitzuteilen.

VI. Anzeigepflicht, Haftung, Ordnungswidrigkeiten

§ 48 Anzeigepflicht

- (1) Binnen eines Monats sind der Gemeinde der Erwerb oder die Veräußerung eines an die öffentliche Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstückes anzuzeigen. Entsprechendes gilt beim Erbbaurecht oder einem sonstigen dinglichen baulichen Nutzungsrecht. Anzeigepflichtig sind der Veräußerer und der Erwerber.
- (2) Binnen eines Monats nach Ablauf des Veranlagungszeitraumes hat der Gebührenschuldner der Gemeinde anzuzeigen:
- die Menge des Wasserverbrauchs aus einer nichtöffentlichen Wasserversorgungsanlage;
 - das auf dem Grundstück gesammelte und als Brauchwasser genutzte Niederschlagswasser (§ 40 Abs. 1 Nr. 3).
- (3) Unverzüglich haben der Grundstückseigentümer und die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen der Gemeinde mitzuteilen:
- Änderungen der Beschaffenheit, der Menge und des zeitlichen Anfalls des Abwassers;
 - wenn gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangen oder damit zu rechnen ist.
- (4) Binnen eines Monats hat der Grundstückseigentümer der Gemeinde mitzuteilen, wenn die Voraussetzungen für Teilflächenabgrenzungen gem. § 26 Abs. 1 Nr. 2 und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG entfallen sind, insbesondere abgegrenzte Teilflächen gewerblich oder als Hausgarten genutzt, tatsächlich an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossen oder auf ihnen genehmigungsfreie bauliche Anlagen errichtet werden.
- (5) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage, auch nur vorübergehend, außer Betrieb gesetzt, hat der Grundstücksei-

gentümer diese Absicht so frühzeitig mitzuteilen, dass der Grundstücksanschluss rechtzeitig bis zum Hauptkanal verschlossen werden kann.

- (6) Der Gebührenschuldner hat die Anzeige nach § 42 Abs. 6 innerhalb eines Monats nach Aufforderung durch die Gemeinde vorzulegen. Bei Änderungen nach § 42 Abs. 7 besteht die Anzeigepflicht ohne Aufforderung der Gemeinde.
- (7) Wird die rechtzeitige Anzeige schuldhaft versäumt, so haftet im Falle des Absatzes 1 der bisherige Gebührenschuldner für die Benutzungsgebühren, die auf den Zeitpunkt bis zum Eingang der Anzeige bei der Gemeinde entfallen.
- (8) Kommt der Gebührenschuldner seinen Pflichten nach Abs. 6 trotz schriftlicher Erinnerung mit Fristsetzung von mindestens 30 Tagen nicht nach, erfolgt die Feststellung auf Kosten des Gebührenschuldners durch die Gemeinde oder deren Beauftragten.

§ 49

Haftung der Gemeinde

- (1) Werden die öffentlichen Abwasseranlagen durch Betriebsstörungen, die die Gemeinde nicht zu vertreten hat, vorübergehend ganz oder teilweise außer Betrieb gesetzt oder treten Mängel oder Schäden auf, die durch Rückstau infolge von Naturereignissen wie Hochwasser, Starkregen oder Schneeschmelze oder durch Hemmungen im Abwasserablauf verursacht sind, so erwächst daraus kein Anspruch auf Schadenersatz. Ein Anspruch auf Ermäßigung oder auf Erlass von Beiträgen oder Gebühren entsteht in keinem Fall.
- (2) Die Verpflichtung des Grundstückseigentümers zur Sicherung gegen Rückstau (§ 20) bleibt unberührt.
- (3) Unbeschadet des § 2 des Haftpflichtgesetzes haftet die Gemeinde nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.

§ 50

Haftung der Grundstückseigentümer

Die Grundstückseigentümer und die Benutzer haften für schuldhaft verursachte Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Bestimmungen dieser Satzung widersprechenden Benutzung oder infolge eines mangelhaften Zustands der Grundstücksentwässerungsanlagen entstehen. Sie haben die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden.

§ 51

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 142 Abs. 1 GemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 3 Abs. 1 das Abwasser nicht der Gemeinde überlässt;
 2. entgegen § 6 Absätze 1, 2 oder 3 von der Einleitung ausgeschlossene Abwässer oder Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen einleitet oder die für einleitbares Abwasser vorgegebenen Richtwerte überschreitet;
 3. entgegen § 8 Abs. 1 Abwasser ohne Vorbehandlung oder Speicherung in öffentliche Abwasseranlagen einleitet;
 4. entgegen § 8 Abs. 2 fäkalienhaltiges Abwasser ohne ausreichende Vorbehandlung in öffentliche Abwasseranlagen einleitet, die nicht an eine öffentliche Kläranlage angeschlossen sind;

5. entgegen § 8 Abs. 3 sonstiges Wasser oder Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt, ohne besondere Genehmigung der Gemeinde in öffentliche Abwasseranlagen einleitet;
 6. entgegen § 12 Abs. 1 Grundstücksanschlüsse nicht ausschließlich von der Gemeinde herstellen, unterhalten, erneuern, ändern, abtrennen oder beseitigen lässt;
 7. entgegen § 15 Abs. 1 ohne schriftliche Genehmigung der Gemeinde eine Grundstücksentwässerungsanlage herstellt, anschließt oder ändert oder eine öffentliche Abwasseranlage benutzt oder die Benutzung ändert;
 8. die Grundstücksentwässerungsanlage nicht nach den Vorschriften des § 16 und des § 17 Absätze 1 und 3 herstellt, unterhält oder betreibt;
 9. entgegen § 18 Abs. 1 die notwendige Entleerung und Reinigung der Abscheider nicht rechtzeitig vornimmt;
 10. entgegen § 18 Abs. 3 Zerkleinerungsgeräte für Küchenabfälle, Müll, Papier und dergleichen oder Handtuchspender mit Spülvorrichtungen an seine Grundstücksentwässerungsanlage anschließt;
 11. entgegen § 21 Abs. 1 die Grundstücksentwässerungsanlage vor der Abnahme in Betrieb nimmt.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs. 1, 2 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Anzeigepflichten nach § 48 Absätze 1 bis 4 und 6 nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 52

Inkrafttreten

- (1) Soweit Abgabensprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht bereits entstanden sind, gelten anstelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabeschuld gegolten haben.
- (2) Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abwassersatzung vom 19.10.1998 (mit allen späteren Änderungen) außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt!

Umkirch, 19.12.2017

gez.
Walter Laub
Bürgermeister



Gemeindeverwaltung
 Vinzenz-Kremp-Weg 1
 79224 Umkirch
 Tel.: 07665/505-28
 E-Mail: k.hassler@umkirch.de

Gemeinde Umkirch Veranstaltungskalender 2018

Veranstalter	Art der Veranstaltung	Ort der Veranstaltung
Januar 2018		
06.01.2018 Deutsches Rotes Kreuz Ortsverein Umkirch	Seniorenachmittag	Turn- und Festhalle
07.01.2018 Schachclub Umkirch e.V.	Neujahrsschach	Turn- und Festhalle
11.01.2018 Ökumenischer Seniorenkreis	Jahreshauptversammlung	Seniorentreff
12.01.2018 Gemeinde Umkirch	Neujahrsempfang	Bürgersaal
27.01.2018 Theatergruppe Waltershofen	Theateraufführung	Turn- und Festhalle
Februar 2018		
02.02.2018 Tennis Club Umkirch e.V.	Jahreshauptversammlung	Heuboden Umkirch
08.02.2018 Umkircher Narrenclub e.V.	Schmutziger Donnerstag Stürmung des Rathauses	Rathaus
08.02.2018 Musikverein Umkirch e.V.	Ball Schmutziger Donnerstag	Bürgersaal
09.02.2018 Umkircher Narrenclub e.V.	Kinderfasnacht	Turn- und Festhalle
10.02.2018 Schräg un Lutt Guggemusik Umkirch e.V.	5. Guggehockede	Bürgersaal
12.02.2018 Ökumenischer Seniorenkreis	Fastnachtsfeier der Senioren	Seniorentreff
16.02.2018 Musikverein Umkirch e.V.	Jahreshauptversammlung	Proberaum
22.02.2018 Vereinsgemeinschaft	Sitzung der Vereine	Kultur- und Vereinsheim
23.02.2018 Judo-Sport-Centrum Umkirch e.V.	Jahreshauptversammlung	Vereinsraum
März 2018		
02.03.2018 Deutsches Rotes Kreuz Ortsverein Umkirch	Mitgliederversammlung	Gutshof, DRK-Raum
02.03.2018 Kath. und Evangelische Kirchengemeinde	Ökumenischer Weltgebetstag	Katholische Kirche
09.03.2018 Angelsportverein Umkirch e.V.	Jahreshauptversammlung	Seniorentreff
09.03.2018 Schräg un Lutt Guggemusik Umkirch e.V.	Jahreshauptversammlung	Proberaum
09.03.2018 Reit- und Fahrverein Umkirch-March e.V.	Jahreshauptversammlung	Bürgersaal
15.03.2018 Heimat- und Geschichtsverein Umkirch	Jahreshauptversammlung	Seniorenheim
16.03.2018 Akkordeon Spielring Umkirch-Gottenheim e.V.	Jahreshauptversammlung	Proberaum Gottenheim
16.03.2018 Schwimmverein Neptun Umkirch e.V.	Jahreshauptversammlung	Badgaststätte
16.03.2018 VfR Umkirch 1923 e.V.	Jahreshauptversammlung	Vereinsgaststätte
17.03.2018 Musikverein Umkirch e.V.	Blechbläserkonzert	Bürgersaal
18.03.2018 Evangelische Kirchengemeinde	Gottesdienst der Konfirmanden	Evangelische Kirche
23.03.2018 Chorgemeinschaft Umkirch e.V.	Jahreshauptversammlung	Pfarrzentrum
23.03.2018 Kleintierzuchtverein Umkirch e.V.	Jahreshauptversammlung	Zuchtanlage
25.03.2018 Katholische Kirchengemeinde	Gottesdienst am Palmsonntag	Katholische Kirche
25.03.2018 Chorgemeinschaft Umkirch e.V.	Konzert Maki Kobayashi "Beethoven"	Bürgersaal
April 2018		
01.04.2018 Katholische Kirchengemeinde	Gottesdienst am Ostersonntag	Katholische Kirche
01.04.2018 Evangelische Kirchengemeinde	Gottesdienst am Ostermorgen mit Osterfrühstück	Evangelische Kirche
11.04.2018 Mühlenverein Umkirch e.V.	Jahreshauptversammlung	Bürgersaal
15.04.2018 Katholische Kirchengemeinde	Erstkommunion	Katholische Kirche
17.04.2018 Umkircher Narrenclub e.V.	Jahreshauptversammlung	Altes Rathaus
28.04.2018 Feuerwehr Umkirch	Frühjahrsübung	Feuerwehrgebäude
28.04.2018 Akkordeon Spielring Umkirch-Gottenheim e.V.	Jahreskonzert	Gottenheim
Mai 2018		
06.05.2018 Evangelische Kirchengemeinde	Konfirmation	Evangelische Kirche
12.05.2018 Orga: Fr. Kappeler/Fr. Rinklin	Frühlingsmarkt auf dem Gutshof	Gutshof
21.05.2018 Mühlenverein Umkirch e.V.	Mühlentag, Weisswurstessen in der Mühle	Umkircher Schlossmühle



Juni 2018

03.06.2018	Katholische Kirchengemeinde	Gottesdienst, anschl. Fronleichnamsprozession	Katholische Kirche
08.06.2018	VfR Umkirch 1923 e. V.	Betriebeturnier	Stadion
09.06.2018	Musikverein Umkirch e.V.	Waldfest	Grillplatz
10.06.2018	Musikverein Umkirch e.V.	Waldfest	Grillplatz
14.06.2018	Vereinsgemeinschaft	Sitzung der Vereine	
16.06.2018	Schwimmverein Neptun Umkirch e. V.	Sommergrillfest	Grillplatz
23.06.2018	Kleintierzuchtverein Umkirch e.V.	Bibilifesch und Rammlerhock	Kleintierzuchtanlage
24.06.2018	Kleintierzuchtverein Umkirch e.V.	Bibilifesch und Rammlerhock	Kleintierzuchtanlage
30.06.2018	Ökumenischer Seniorenkreis	Sommerfest der Senioren	Seniorentreff

Juli 2018

21.07.2018	Vereinsgemeinschaft	Gemeindefest	Gutshof
22.07.2018	Vereinsgemeinschaft	Gemeindefest	Gutshof
22.07.2018	Kath. und Evangelische Kirchengemeinde	Ökumenischer Gottesdienst	Gutshof

August 2018

03.08.2018	Deutsches Rotes Kreuz Ortsverein Umkirch	Senioren Sommerfest	Gutshof
12.08.2018	Katholische Kirchengemeinde	Gottesdienst zum Patrozinium, anschl. Hock im Pfarrz.	Kirche und Pfarrzentrum

September 2018

09.09.2018	Mühlenverein Umkirch e.V.	Zwetschgenuckenhock	Umkircher Schlossmühle
12.09.2018	Grundschule Umkirch	Einschulung	Turn- und Festhalle
22.09.2018	Orga: Fr. Kappeler/Fr. Rinklin	Herbstmarkt	Gutshof
25.09.2018	Deutsches Rotes Kreuz Ortsverein Umkirch	Blutspende	Turn- und Festhalle

Oktober 2018

07.10.2018	Evangelische Kirchengemeinde	Familiengottesdienst zum Erntedank, anschl. Gemeindefest	Evangelische Kirche
13.10.2018	Feuerwehr Umkirch	Herbstfest	Feuerwehrgebäude
14.10.2018	Feuerwehr Umkirch	Herbstfest	Feuerwehrgebäude
18.10.2018	Vereinsgemeinschaft	Sitzung der Vereine	Rathaus-Schwedenkeller
20.10.2018	Chorgemeinschaft Umkirch e.V.	Herbstkonzert	Bürgersaal
26.10.2018	Ski-Club Umkirch e.V.	Jahreshauptversammlung	Kultur- und Vereinsheim
28.10.2018	Katholische Kirchengemeinde	Gottesdienst zu Kirchweih, anschl. Hock im Pfarrz.	Kirche und Pfarrzentrum

November 2018

01.11.2018	Katholische Kirchengemeinde	Gottesdienst, anschl. Gräberbesuch auf dem Friedhof	Katholische Kirche
02.11.2018	Kleintierzuchtverein Umkirch e.V.	Kleintierausstellung	Turn- und Festhalle
03.11.2018	Kleintierzuchtverein Umkirch e.V.	Kleintierausstellung	Turn- und Festhalle
04.11.2018	Kleintierzuchtverein Umkirch e.V.	Kleintierausstellung	Turn- und Festhalle
11.11.2018	Umkircher Narrenclub	Fastnachtseröffnung	Gutshof
12.11.2018	Elternbeirat Kindergarten	St. Martins Umzug	Gutshof
18.11.2018	Kath. und Evangelische Kirchengemeinde	Ökumenischer Gottesdienst zum Volkstrauertag	Katholische Kirche
21.11.2018	Evangelische Kirchengemeinde	Buß- und Betttag	Evangelische Kirche
24.11.2018	Musikverein Umkirch e.V.	Herbstkonzert	Turn- und Festhalle
30.11.2018	Feuerwehr Umkirch	Jahreshauptversammlung	Feuerwehrgebäude

Dezember 2018

01.12.2018	Schwimmverein Neptun Umkirch e.V.	Vereinsmeisterschaften	Aquafit Bad
08.12.2018	Gemeinde Umkirch	Gospel Konzert - Golden Harps	Bürgersaal
08.12.2018	Gemeinde Umkirch	Weihnachtsmarkt Umkirch	Gutshof
09.12.2018	Gemeinde Umkirch	Weihnachtsmarkt Umkirch	Gutshof
12.12.2018	Ökumenischer Seniorenkreis	Weihnachtsfeier Senioren	Seniorentreff
16.12.2018	Musikverein Umkirch e.V.	Adventskonzert	Katholische Kirche
24.12.2018	Evangelische Kirchengemeinde	Familiengottesdienst mit Krippenspiel, Christvesper und Christmette	Evangelische Kirche
24.12.2018	Katholische Kirchengemeinde	Kinderkrippenfeier	Katholische Kirche
31.12.2018	Evangelische Kirchengemeinde	Silvestergottesdienst mit Jahresrückblick	Evangelische Kirche





NACHRUF

In aufrichtiger Anteilnahme und Verbundenheit mit den Angehörigen trauert die Gemeinde Umkirch um

Frau Juditha Brauer

die am 19. Dezember 2017 im Alter von 69 Jahren verstorben ist.

Frau Juditha Brauer war von 2004 bis 2009 Mitglied des Gemeinderats der Gemeinde Umkirch. Die große Hilfsbereitschaft und ihre freundliche, verständnisvolle Art zeichnete sie besonders aus und führte zu großer Wertschätzung. In der ehrenamtlichen Tätigkeit als Gemeinderätin galt ihr Einsatz stets dem Wohle der Gemeinde und den Bürgern. Ihr Einsatz hierfür verdient besonderen Dank und Anerkennung.

Die Gemeinde Umkirch wird ihr ein stets ehrendes Andenken bewahren.

Umkirch, 19. Dezember 2017

Für die Bürgerschaft
und den Gemeinderat

Walter Laub
Bürgermeister

Geschwindigkeitsmessung vom Landkreis Breisgau- Hochschwarzwald



Folgende Geschwindigkeitsmessungen wurde vom Landkreis durchgeführt:

Datum: 11.12.2017
Zul. Höchstgeschwindigkeit: 07
Messpunkt: Brugestraße
Einsatzzeit: 12.46 – 14.30 Uhr
Gemessene Fahrzeuge: 15
Beanstandungen: 7
Höchstgeschwindigkeit: 35

Datum: 11.12.2017
Zul. Höchstgeschwindigkeit: 30
Messpunkt: Rosenstraße
Einsatzzeit: 14.53 – 17.00 Uhr
Gemessene Fahrzeuge: 75
Beanstandungen: 2
Höchstgeschwindigkeit: 44

ZITAT DER WOCHE

Es ist nett wichtig zu sein.
Aber noch wichtiger ist es,
nett zu sein.

Roger Federer

JUBILARE der Gemeinde



01.01.1948	Marija Margotic	70
01.01.1948	Leyla Sen	70
01.01.1948	Mustafa Kaya	70
07.01.1948	Galina Hechler	70
15.01.1948	Hildegard Wilmes	70
15.01.1943	Hans Gerd Leukel	75
22.01.1948	Birgit Thea Wendelstorf	70
23.01.1933	Susanne Millich	85
23.01.1938	Benedikta Katharina Preusch-Ludwig	80
24.01.1948	Nikolaj Ljamin	70
26.01.1933	Pia Hulda Sailer	85



ABFALLBESEITIGUNG

Dienstag	2. Januar 2018	Restmüll
Mittwoch	3. Januar 2018	Gelber Sack
Donnerstag	4. Januar 2018	Biotonne

SPERRMÜLLBÖRSE



Im Nachrichtenblatt werden gut erhaltene, noch gebrauchsfähige Gegenstände veröffentlicht.

Wer etwas über die Sperrmüllbörse zu verschenken hat, kann dies der Gemeindeverwaltung vor dem Redaktionsschluss (Dienstag, 12.00 Uhr) gerne mitteilen. Vielen Dank.

Ihre
Gemeindeverwaltung Umkirch

nachrichtenblatt@umkirch.de



Die Friedhofsverwaltung informiert

Bei Sterbefällen an Wochenenden und an Feiertagen ist bei der Firma Bestattungen Meier Tel 0171/9973213 und 07665/7982, für unsere Gemeinde ein Notfalldienst eingerichtet. Die Anmeldung des Sterbefalles erfolgt am nachfolgenden Werktag beim Standesamt Umkirch durch das Bestattungsunternehmen.

Standesamt Umkirch
Kerstin Hassler
Tel. Nr. 07665 505 28
Fax. Nr. 07665 505 39
k.hassler@umkirch.de



Gemeinde
Bücherei
Umkirch

Öffnungszeiten der Gemeindebücherei Umkirch

Franz-Heitzler-Weg 8, 79224 Umkirch, Tel.: 07665 / 93739-20
e-mail: Gemeindebuecherei@kiz-umkirch.de
[https://www.umkirch.de/de/Leben-in-Umkirch/
Freizeit-und-Kultur/Bücherei](https://www.umkirch.de/de/Leben-in-Umkirch/Freizeit-und-Kultur/Buecherei)

Dienstag: 15.00 – 19.00 Uhr
Mittwoch: 10.00 – 13.00 Uhr und
15.00 – 19.00 Uhr
Donnerstag: 10.00 – 13.00 Uhr und
16.00 – 18.00 Uhr

In den Schulferien:

Dienstag 15.00 – 19.00 Uhr
Mittwoch: 15.00 – 19.00 Uhr
Donnerstag: 16.00 – 18.00 Uhr



Unseren gesamten Bestand zur Recherche finden Sie unter <http://opac.winbiap.net/umkirch>

Außerdem können Sie hier als angemeldeter Benutzer Verlängerungen und Vormerkungen selbst tätigen. Wer einen gültigen Nuterausweis der Gemeindebücherei Umkirch besitzt, kann sich ab sofort komfortabel E-Books und Hörbücher (E-Audio) und E-Papers aus der digitalen Bibliothek onleihe herunterladen. Auf die Plattform kommen Sie mit diesem Link: www.onleihe.de/biene



HALLEN-FREIBAD UMKIRCH WINTER-ÖFFNUNGSZEITEN

	Bad	Sauna	
Montag	geschlossen	geschlossen	
Dienstag	14-21 Uhr	14-21 Uhr	Damen
Mittwoch	14-21 Uhr	14-21 Uhr	Herren
Donnerstag	08-21 Uhr	08-21 Uhr	Damen
Freitag	geschlossen	14-21 Uhr	Gemischt
Samstag	13-17 Uhr	09-17 Uhr	Gemischt
Sonntag	08-16 Uhr	08-16 Uhr	Gemischt

Warmbadetag (30°C): Mittwoch & Donnerstag
Aquafitness: Dienstags um 18.45 Uhr

Mundenhofer Weg 30 - 79224 Umkirch - ☎ (07665) 932 92 38
www.sport-freizeitbaeder.de

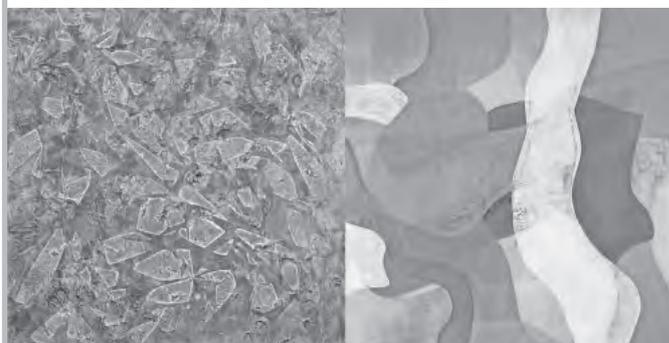
KUNST IM RATHAUS UMKIRCH

Marianne Emmenegger
Diethild Herbolzheimer-Böttner

Die Farbe macht den Klang

16. Januar – 27. Mai 2018

Marianne Emmenegger



Diethild Herbolzheimer-Böttner

Herzliche Einladung zur Vernissage am Mittwoch, 24. Januar 2018, 19 Uhr

Begrüßung: Bürgermeister Walter Laub
Einführung: Kunsthistorikerin Dr. Antje Lechleiter

Öffnungszeiten für Besichtigung:
Montag - Donnerstag: 8.00 - 12.00 Uhr,
Freitag: 7.30 - 12.30 Uhr,
Dienstag: 14.00 - 16.00 Uhr,
Mittwoch: 15.00 - 18.00 Uhr

www.marianne-emmenegger.de
www.diethild-herbolzheimer.de



Herr Alfred Reiner wurde am 16.12.2017 90 Jahre alt.

Am 16. Dezember 2017 feierte Herr Alfred Reiner seinen 90. Geburtstag.

Bürgermeister Walter Laub gratulierte dem Jubilar im Namen der Gemeinde Umkirch sehr herzlich. Er überreichte ein Geschenk und überbrachte auch die Glückwünsche von Ministerpräsident Winfried Kretschmann und der Landrätin Frau Dorothea Störritter.

AUF DER SUCHE? Wussten Sie...

... dass Sie auf www.primo-stockach.de alle Anzeigenteile der Heimatblätter auch ONLINE lesen können?



Weihnachtliche Städtepartnerschaft

Was wohl mittlerweile nicht mehr vom Umkircher Weihnachtsmarkt wegzudenken ist, hat mittlerweile auch auf dem Weihnachtsmarkt in unserer Partnerstadt Bruges seinen festen zentralen Platz. Umkircher Komiteemitglieder präsentieren dort seit einigen Jahren mittlerweile im nachbarschaftlichen Standensemble mit den spanischen und schottischen Partnerschaftsgästen der Bruger ein Angebot, das auf einem französischen Weihnachtsmarkt seinesgleichen sucht.

Über Gebäckspezialitäten aus unserer Mühle, händisch zubereitete Linzertörtchen, Schinken und Wurstspezialitäten sind es vor allem die regionalen Bier- und Obstwasserspezialitäten, die eine nachhaltige Anziehungskraft ausüben, so dass wir nicht ohne Stolz am Sonntagmittag vor leeren Regalen standen.

Die freundschaftlichen Begegnungen zwischen verschiedenen Ausstellern haben wir wieder wirkungsvoll mit einem Spezialgetränk, der heißen Liebe (‘amour chaud’) von einem Gottenheimer Winzer angereizt, was von den Schotten mit einem Whiskey-Stößchen oder den Spaniern mit einem Cafélikör erwidert wurde. Trotz anfänglich regnerisch-stürmischen Wetters konnten wir am Samstag und Sonntag auch die Sonne auf dem wieder reichhaltig dekorierten Platz vor dem Bruger Rathaus genießen (siehe Bild). Dies ließ auch anfänglichen Ärger unseres ‚Monsieur Valise‘ Günther Bölter verfliegen, der eine Nacht ohne Koffer auskommen musste.

Zum Abschied haben uns viele Weihnachts- und Neujahrsgrüße an befreundete Umkircher Familien und das Rathaus mit Bürgermeister Laub begleitet, die wir auf diesem Weg gerne weitergeben.

Die **Eckdaten für die Begegnungen des nächsten Jahres** sind jetzt auch fixiert. Für die **Bürgerbegegnung** haben wir eine Einladung der Bruger für die Tage vom **31. Mai (Fronleichnam) bis zum 3. Juni** bekommen.

Für den **vier-nationalen Jugendaustausch in Schottland** steht das Datum jetzt auch fest: Es ist die Woche vom **5.-12. August 2018**.

Wir bitten alle Interessierten, sich diese Daten schon vorzumerken. Im Januar werden wir ausführlicher zum Anmeldeverfahren berichten.



Das Standteam in Bruges (v.l.): Günther Bölter, Jenny und Boris Lemler, Jana Roser und Ulrich Stößel

Das Umkircher Partnerschaftskomitee wünscht auf diesem Wege allen Umkircherinnen und Umkirchen ein frohes Weihnachtsfest und einen guten Start in ein erfolgreiches und erlebnisreiches Jahr 2018!

Umkircher Wochenmarkt
samstags
von 7:30 - 12:30 Uhr
auf dem **Gutshof**

Tannenzweige und Christbäume auf dem Gutshofplatz



Für die vorweihnachtliche Stimmung und für ein gemütliches Zuhause können die Besucher des Marktes **diesen Samstag, vor Weihnachten**, Tannenzweige und frisch geschlagene Tannenbäume kaufen. Von der beliebten Nordmannanne bis hin zu kleinen Tännchen steht eine große Auswahl bereit. Auch Zweige von verschiedener Größe für einen dekorativen Türschmuck, für selbstgebundene Kränze oder einfach nur, um mit dem frischen Tannenduft eine besinnliche Atmosphäre ins Eigenheim zu bringen, können erworben werden. Wer sich früh für den Kauf entscheidet, kann einen Teil des Weihnachtsstresses, mit dem erfahrungsgemäß vor den Festtagen jeder zu kämpfen hat, vermeiden und noch aus der ganzen Vielfalt sich das passende Bäumchen aussuchen, um einen im tiefen Schwarzwald gewachsenen, heimischen Weihnachtsbaum zu erwerben.

SERVICE RUND UM DIE UHR

Blättern Sie online

Alle Amts-, Mitteilungs- und Infoblätter auch unter www.primo-stockach.de abrufen und durchblättern.



Tierschutz ist wichtig!**Kooperation zwischen Grundschule und Tierheim-Freiburg**

Kurz vor den Weihnachtsferien unterschrieben die Grundschule Umkirch und das Tierheim-Freiburg Lehen einen Kooperationsvertrag. Das Ziel der Kooperation besteht darin, dass die Schülerinnen und Schüler Einblick in die realistische Arbeit von einem Tierheim und einer Tierpension erhalten. Hierdurch sollen die Kinder in ihren sozialen und personalen Kompetenzen gefördert und gestärkt werden sowie für die Aufgabenbereiche im Bereich Tierschutz sensibilisiert werden. Das Interesse der Schülerinnen und Schüler an Tierschutz im Allgemeinen soll durch die gemeinsame Zusammenarbeit von Schule und Tierschutzverein geweckt und ausgebaut werden. Die räumliche Nähe zwischen den Standorten Schule und Tierheim soll positiv genutzt werden und den Umkircher Kindern und deren Familien Möglichkeiten der Unterstützung des Tierschutzes vor Ort aufzeigen.

Die gemeinsam geplanten kooperativen Inhalte sollen sich sowohl im Schulleben wie auch in den Veranstaltungen des Tierheims widerspiegeln.

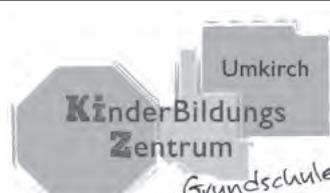


Tierheimleitung Tina Majdecki und Rektor Siegmund Früh freuen sich gemeinsam mit „Whiskey“ und „Molly“ auf die gemeinsame Zusammenarbeit.

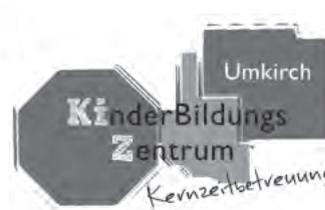
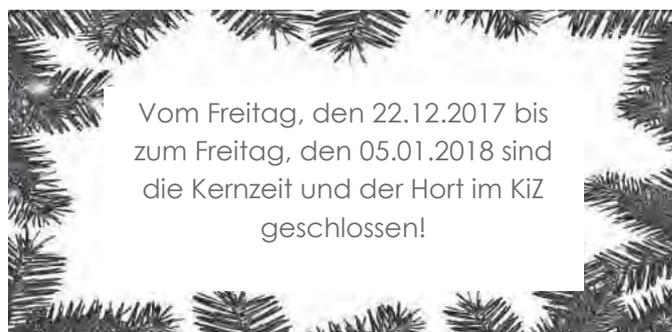
**Informationen der KiZ Grundschule**

Wir freuen uns auf die Weihnachtsferien. Diese beginnen am Freitag, 22. Dezember 2017 und enden am Sonntag, 07. Januar 2018. Wir wünschen frohe Festtage und einen erfolgreichen Start ins Neue Jahr.

Das Kollegium und die Mitarbeiter der KiZ Grundschule

**Hort im KiZ &**

Kernzeitbetreuung und Hort im KiZ
Franz-Heitzler-Weg
79224 Umkirch
07665/9373919

**Alle Kleinen und Großen aus der Kernzeit und Hort im KiZ verabschieden sich in die Weihnachtsferien!**

Wir wünschen den Eltern und Geschwistern unserer Kernzeit- und Hortkinder, sowie allen Umkircher BürgerInnen, ein besinnliches Weihnachtsfest und geruhsame Feiertage.

Möge Ihnen das Jahr 2018 Gesundheit, Glück, Zufriedenheit, Kraft für alles zu Bewältigende und vor allem Frieden bringen.

Es grüßen Sie herzlichst,
die Teams aus der Kernzeit und dem Hort im KiZ.

**Feuerwehr aktuell****Einsatzberichte****Einsatz 17-58: H1 - Unwetter**

Am Donnerstag, den 14.12. wurden wir um 6:21 alarmiert. Nach den orkanartigen Böen in der Nacht war ein Baum in Richtung Gottenheim auf die Landstraße gefallen. Wir sind mit einem Fahrzeug ausgerückt und haben den Baum von der Straße entfernt, so dass wir um 6:48 wieder ins Gerätehaus einrücken konnten.

Einsatz 17-59: H1 - Person in Zwangslage

Bei einem zweiten Einsatz am Donnerstag, den 14.12. wurden wir um 17.23 zur Türöffnung in die Breite alarmiert. Wir sind sofort mit einem Fahrzeug ausgerückt. Vor Ort konnten wir über die Steckleiter in ein offenes Dachfenster einsteigen und somit die Tür für DRK und Polizei öffnen.

Einsatz 17-60: B2: Brand

Am Freitag, den 15.12. wurden wir um 18:34 zu einem Feuererschein im Wald in der Nähe des Forellenhofs gerufen und sind sofort mit einem Fahrzeug ausgerückt. Bei der Erkundung vor Ort wurde ein Baum gefunden, welcher auf eine Stromleitung gefallen war. Um Zugang zu schaffen, musste auf dem Zufahrtsweg ein zweiter umgefallener Baum zersägt und entfernt werden. Als weitere Maßnahme haben wir dann die Einsatzstelle ausgeleuchtet, so dass Techniker der Badenova die Oberleitung auf Schäden prüfen konnten. Mit dabei war auch das DRK Ortsverein Umkirch. Um kurz vor 20 Uhr konnten wir dann wieder ins Gerätehaus einrücken.

Evangelische Kirchengemeinde



Binkeweg 14 • 79224 Umkirch

Tel.: 07665 / 97 21 03

Internet: www.ekiu.de

e-Mail: info@ekiu.de

Öffnungszeiten des Pfarrbüros:

Das Pfarramt ist in der Zeit vom 27.12.17 bis zum 05.01.18 nicht besetzt.

Pfarrer Eberhard Deusch ist per Mail zu erreichen unter: eberhard.deusch@ekiba.de

Gemeinédiakonin Celina Häs ist per Mail zu erreichen unter: celina.haes@kbz.ekiba.de

Samstag, 23.12.2017

10-13 Uhr Generalprobe Krippenspiel

Sonntag, 24.12.2017 - 4.Advent/Heiligabend

16.00 Uhr Familiengottesdienst mit Krippenspiel mit Diakonin Celina Häs

18.00 Uhr Christvesper mit Pfarrer Eberhard Deusch

23.00 Uhr Christmette mit Pfarrer Eberhard Deusch

Montag, 25.12.2017 - 1.Weihnachtstag

10.00 Uhr Festgottesdienst zur Weihnacht mit Abendmahl Pfarrer Eberhard Deusch

Dienstag, 26.12.2017 - 2.Weihnachtstag

9.45 Uhr Einladung zum Regiofestgottesdienst in Bötzingen unter Mitwirkung des Bötzinger Kirchenchores Dekan Rainer Heimbürger

Sonntag, 31.12.2017 - Silvester

17.00 Uhr Gottesdienst zum Jahresabschluss Pfarrer Eberhard Deusch

Sonntag, 01.01.2018 – Neujahrstag

17.00 Uhr Einladung zur Neujahrsandacht in der Martin-Luther-Kirche, Hugstetten Prädikantin Lydia Rau

Sonntag, 07.01.201 – 1.So. n. Epiphania

10.00 Uhr First Sunday Prädikantin Lydia Rau

FIRST SUNDAY

Hallo, liebe Leute!

Herzliche Einladung zu unseren FIRST SUNDAY Gottesdiensten mit jungen christlichen Songs, Predigten zum aktuellen Geschehen und dem Austausch mit netten Leuten beim Steh-kaffee. Immer am ersten Sonntag des Monats. Ab 10 Uhr.

Wochenspruch:

Das Wort ward Fleisch und wohnte unter uns, und wir sahen seine Herrlichkeit.
Johannes 1,14

**Ein frohes Weihnachtsfest und ein gesegnetes
neues Jahr wünscht Ihnen**

**Ihr Pfarrer Eberhard Deusch
und der gesamte Kirchengemeinderat.**

Römisch-Katholische Kirchengemeinde March-Gottenheim

Engelgasse 25, 79232 March-Hugstetten

Tel. 07665/1728

info@kath-MarGot.de

www.kath-MarGot.de



Kath. Pfarrbüro, Waltershofer Straße 2, 79224 Umkirch

Tel. 07665 94768-30 – Fax 07665 94768-39 – E-Mail: pfarrbuero.umkirch@kath-MarGot.de

Homepage: www.kath-MarGot.de

Öffnungszeiten

Montag 14-17 Uhr

Gottesdienste

Samstag, 23.12.

06:00 **Roratesmesse** anschl. gemeinsames Frühstück (Umkirch)

10:00 **Beichtgelegenheit** (Hugstetten)

18:30 **Eucharistiefeier zum 4. Advent** (Bötzingen)

18:30 **Eucharistiefeier** (Neuershausen)

Sonntag, 24.12. - 4. ADVENTSSONNTAG / HEILIGER ABEND

ADVENIAT-Kollekte

10:30 **Eucharistiefeier zum 4. Advent** (Hugstetten)

15:00 **Kinderkrippenfeier** (Hugstetten)

15:30 **Kinderkrippenfeier** (Gottenheim)

16:00 **Kinderkrippenfeier** (Bötzingen)

16:00 **Kinderkrippenfeier** (Holzhausen)

16:00 **Kinderkrippenfeier** (Umkirch)

18:00 **Christmette**, mitgestaltet vom Musikverein (Gottenheim)

18:00 **Christmette** (Hugstetten)

Musikalische Einstimmung um 17:45 Uhr

18:00 **Christmette** (Neuershausen) mit festlicher Weihnachts-

musik, gestaltet von Maria und Matthias Auer, Christiane Blüm-

le und Gabirele Sinemus (Gesang) & Martin Schmeisser (Orgel)

Musikalische Einstimmung um 17:45 Uhr

22:00 **Christmette**, mitgestaltet vom Kirchenchor (Bötzingen)

22:00 **Christmette** (Holzhausen)

22:00 **Christmette**, mitgestaltet vom Musikverein (Umkirch)

Montag, 25.12. – WEIHNACHTEN

ADVENIAT-Kollekte

09:00 **Eucharistiefeier** mitgestaltet vom Kirchenchor (Umkirch)

10:30 **Eucharistiefeier** (Buchheim)

10:30 **Eucharistiefeier** mitgestaltet vom Kirchenchor (Bötzingen)

16:00 **Ökumenischer Gottesdienst** (Hugstetten, Pflegeheim)

17:00 **Weihnachtsvesper** (Gottenheim)

18:30 **Eucharistiefeier**, mitgestaltet vom Kirchenchor (Neuershausen)

Dienstag, 26.12. – HL. STEPHANUS

09:00 **Eucharistiefeier** (Eichstetten)

09:00 **Eucharistiefeier** mitgestaltet vom Musikverein (Holzhausen)

10:30 **Eucharistiefeier** zum Patrozinium, mitgestaltet vom Kirchenchor (Gottenheim)

10:30 **Eucharistiefeier**, mitgestaltet vom Musikverein (

Hugstetten)

Mittwoch, 27.12.

08:30 **Rosenkranz** (Gottenheim, Gemeindehaus)

19:00 **Eucharistiefeier** (Hugstetten)

Donnerstag, 28.12.

19:00 **Eucharistiefeier** (Buchheim)

Freitag, 29.12.19:00 **Eucharistiefeier** (Gottenheim)Samstag, 30.12.18:30 **Eucharistiefeier** (Holzhausen)Sonntag, 31.12. – FEST DER HEILIGEN FAMILIE09:00 **Eucharistiefeier** (Buchheim)09:00 **Eucharistiefeier** (Neuershausen)10:30 **Eucharistiefeier** (Bötzingen)10:30 **Eucharistiefeier** (Hugstetten)17:00 **Eucharistiefeier** zum Jahresschluss mit Te deum, anschl. Umtrunk vor der Kirche (Gottenheim)17:00 **Ökumenischer Gottesdienst** zum Jahresschluss (Hugstetten, Martin-Luther-Kirche)Montag, 01.01.10:30 **Eucharistiefeier** anschließend Umtrunk vor der Kirche (Buchheim)10:30 **Eucharistiefeier** (Bötzingen)18:30 **Eucharistiefeier** (Neuershausen)Dienstag, 02.01.16:00 **Eucharistiefeier** (Bötzingen, Seniorenheim)18:00 **Rosenkranz** für den Frieden in der Welt und in den Anliegen der Seelsorgeeinheit (Hugstetten)18:30 **Rosenkranz** (Holzhausen)Mittwoch, 03.01.08:30 **Rosenkranz** (Gottenheim, Gemeindehaus)09:00 **Eucharistiefeier** (Gottenheim, Gemeindehaus)19:00 **Eucharistiefeier** (Hugstetten)Donnerstag, 04.01.18:00 **Rosenkranz** mit Gebet um die geistlichen Berufe (Hugstetten)19:00 **Eucharistiefeier** (Buchheim)Freitag, 05.01.18:30 **Vorabendmesse** Erscheinung des Herrn, mit Aussendung der Sternsinger und Salz- und Wassersegnung (Holzhausen)Samstag, 06.01. – ERSCHEINUNG DES HERRN09:00 **Eucharistiefeier** mit Aussendung der Sternsinger und Salz- und Wassersegnung (Bötzingen)09:00 **Eucharistiefeier** mit Aussendung der Sternsinger und Salz- und Wassersegnung (Neuershausen)09:00 **Wort-Gottes-Feier** mit Aussendung der Sternsinger und Salz- und Wassersegnung (Umkirch)10:30 **Eucharistiefeier** mit Aussendung der Sternsinger und Salz- und Wassersegnung (Gottenheim)10:30 **Eucharistiefeier** mit Aussendung der Sternsinger und Salz- und Wassersegnung, musikalisch mitgestaltet vom Gemischten Chor Eintracht Hugstetten e.V. (Hugstetten)Sonntag, 07.01. – TAUF DES HERRN09:00 **Eucharistiefeier** (Umkirch)10:00 **Kinderkirche** mit Täuflingen des vergangenen Jahres (Bötzingen)10:30 **Eucharistiefeier** (Hugstetten)11:45 **Taufe** von Malte Rogalla (Hugstetten)14:00 **Rosenkranz** (Hugstetten)17:00 **Rosenkranz** (Holzhausen)

Die ausführliche Gottesdienstordnung, Berichte, Ansprechpartner, Kontaktdaten, Öffnungszeiten unserer Pfarrbüros finden Sie im aktuellen Pfarrbrief bzw. auf unserer Homepage unter www.kath-MarGot.de

AKTION DREIKÖNIGSSINGEN**20*C + M + B + 18****„Gemeinsam gegen KINDERARBEIT in Indien und weltweit“**

Mit ihrem Motto machen die Sternsinger überall in Deutschland auf die Lebenssituation von arbeitenden Kindern aufmerksam.

„**Die Sternsinger kommen!**“ heißt es auch wieder in den Gemeinden der Seelsorgeeinheit March-Gottenheim. Nach der feierlichen Aussendung in den Gottesdiensten bringen die Mädchen und Jungen in den Gewändern der Heiligen Drei Könige mit dem Kreidezeichen **20*C+M+B+18** den Segen „Christus segne dieses Haus“ zu den Menschen. Wir kommen gerne in alle Häuser, wo wir willkommen geheißen werden, und sammeln für notleidende Kinder in aller Welt.

Die Aussendungsfeier in Umkirch findet am Samstag, 06.01.2018 um 09:00 Uhr statt.

Die Sternsinger laufen am 05. und 06.01.2018.

Wenn Sie den Besuch der Sternsinger wünschen, melden Sie sich bitte im Pfarrbüro Umkirch, Tel. 94768-30 oder im Pfarrbüro Umkirch bis spätestens 30.12.2017 an.

Kaspar, Melchior und Balthasar

EINLADUNG - BIBELTEILEN

Am Anfang war das Wort...

Bibelteilen - Glaubenteilen - Lebenteilen**Noch `n Termin (!)** oder wie gestalte ich meine Zeit?

Schenken Sie sich Zeit, und begeben wir uns gemeinsam auf die Spuren-suche nach dem Wort Gottes, in der Bibel. Auf unserem gemeinsamen Weg dürfen wir die Fragen stellen: Was steht in der Hl. Schrift oder Was lese ich dort? Lassen wir uns ein auf das Lebendige Wort Gottes? Geben wir dem – Lebendigen Wort – eine Chance, in unser Herz zu fallen und laden wir uns ein, darüber ins Gespräch zu kommen?

Geben wir dem – Lebendigen Wort – Raum in unserem Leben? Herzliche Einladung entspannt - Noch `n Termin - wahrzunehmen oder Vorfreude auf einen stressfreien Abend.

Mittwoch, 10.01.2018, 20:00 Uhr**Eichstetten, Pfarrsaal St. Jakobus, Mühlmatten 1**

„Gebete verändern die Welt nicht. Gebete ändern Menschen und Menschen verändern die Welt.“ (Albert Schweizer)

Klemens Rodemann

**SACHAUSSCHUSS CARITAS der Gemeinden der Seelsorgeeinheit March-Gottenheim**

Wir suchen für eine Alleinerziehende Frau (46) mit Kind (5 Jahr) eine 2-3 Zimmerwohnung in der March.

Wenn Sie uns helfen können, melden Sie sich bitte:

Im Pfarrbüro in Hugstetten

Telefon: 07665/1728 Frau Siegel /Frau Bock

Bürozeiten: Mo, Mi-Fr, 8.00-bis 12.00Uhr

Mo.-Fr. 14.00-17.00 Uhr

Vielen Dank!

IST IHRE HAUSNUMMER GUT ERKENNBAR?

Im Notfall kann diese entscheidend für rasche Hilfe durch den Arzt oder den Rettungsdienst sein!





AUS DEN VEREINEN

inova e.V.
Projekte für Arbeit

Für die gute Zusammenarbeit in 2017 bedanken wir uns ganz herzlich und wünschen allen Bürgerinnen und Bürgern frohe Weihnachten und alles Gute für das neue Jahr!

Hilfen für Asylsuchende und Geflüchtete,
Inova e.V.



Petra Müller-Stolz und Noha Saleh



Musikverein Umkirch

Adventskonzert

Am letzten Adventssonntag haben verschiedene Ensembles und Solisten, sowie die Jugendkapelle des Musikvereins Umkirch unter Leitung von Gloria Aurbacher, ein abwechslungsreiches Programm in der katholischen Kirche präsentiert. Dies ist unser Dankeschön an die Umkircher für den Besuch und die Unterstützung bei unseren Konzerten, Festen und Veranstaltungen. Umso bereichernder ist solch ein Konzert für uns, wenn die Reihen so voll besetzt sind und im Anschluss noch lange bei Glühwein, Hefefopf und guten Gesprächen verweilt wird! Danke für Ihr Kommen und Ihren Beitrag für die Körbchen!



In diesem Sinne wünschen wir unseren Ehrenmitgliedern, unseren Mitgliedern, unseren Jungmusiker mit Familien und Ihnen allen ein frohes und geruhames Weihnachtsfest und alles Gute für das Neue Jahr 2018!

Am Heiligen Abend wird ein Ensemble um 16.00 Uhr beim Krippenspiel in der evangelischen Kirche spielen und die große Kapelle spielt um 22.00 Uhr in der Christmette in der katholischen Kirche.

Ihr MVU



Deutsches Rotes Kreuz Ortsverein Umkirch

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

im Jahr 2017 konnten wir 50 Jahre Ortsverein Umkirch feiern. 

Ein gelungenes Jubiläum und das war nur durch die Mitarbeit vieler Helfer/innen möglich. Für diese Unterstützung ein herzliches Dankeschön.

Die Bewältigung unserer unterschiedlichen Aufgabenbereiche ist ohne Ihre Mithilfe nicht möglich. Durch Ihre Mitgliedsbeiträge und Geldspenden unterstützen Sie unsere Arbeit in Umkirch.

Danke sagen wir allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter: Durch Ihren Einsatz können wir die Nachbarschaftshilfe, die Aktivierenden Hausbesuche, den Blutspendetermin, die Sanitätsdienste, den Seniorennachmittag, die Weihnachtsbesuche, das Ferienprogramm für Jugendliche und Senioren und vieles mehr durchführen.

Vielen Dank auch unseren Übungsleiterinnen, die Woche für Woche mit unseren Seniorinnen und Senioren Gymnastik, Tanz, Radfahren, Bewegungstreff und Gedächtnistraining oder Kochen durchführen.

Den Gruppenleitern vom Jugendrotkreuz wollen wir für die wertvolle Arbeit mit den Kindern und Jugendlichen ebenso danken.

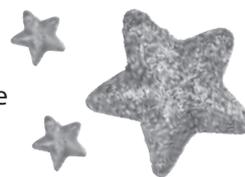
Seit November 2014 arbeiten auch einige Rotkreuz-Mitarbeiter im Flüchtlingshelferkreis mit. Diesen und auch den weiteren Helfern möchten wir recht danken.

Uns ist wichtig, dass die sieben Rot Kreuz-Grundsätze auch in Umkirch gelebt werden. Einer davon besagt, dass allen hilfsbedürftigen Menschen unterschiedslos Hilfe gewährt wird, allein nach dem Maß der Not. Das Rote Kreuz setzt sich im Zeichen der Menschlichkeit für das Leben, die Gesundheit, das Wohlergehen, den Schutz, das friedliche Zusammenleben und die Würde aller Menschen ein.

Mit Ihnen allen wollen wir auch im kommenden Jahr nach diesem Grundsatz des Roten Kreuzes handeln zum Wohle aller Mitbürgerinnen und Mitbürger in Umkirch.

Wir freuen uns weiterhin auf Ihre tatkräftige Unterstützung und wünschen Ihnen besinnliche Weihnachten und für das Jahr 2018 alles Gute! .

Ihr Rotes Kreuz Umkirch
Roswitha Heitzler, Vorsitzende





Deutsches Rotes Kreuz
Ortsverein Umkirch

Ehrenamtliche Mitarbeiter für die „Aktivierenden Hausbesuche“ gesucht

Die „Aktivierenden Hausbesuche“, werden in Umkirch gut angenommen. Deshalb suchen wir weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Für den Personenkreis älterer Menschen, die zu Hause leben, aber das Haus nicht mehr verlassen können, gibt es bisher kein aufsuchendes gesundheitsförderndes Angebot.

Bewegung und körperliche Aktivität sind zentrale Bausteine zum Erhalt der selbstständigen Lebensführung. Die DRK-Bewegungsangebote für Senioren zielen seit über 40 Jahren darauf ab, Menschen beim Erhalt der Selbstständigkeit zu unterstützen, ob in der Gruppe am Wohnort oder auch in Einrichtungen. Viele ältere Menschen können nicht an den Gruppenangeboten teilnehmen, weil sie das Haus nicht verlassen können.

Der **Aktivierende Hausbesuch** besteht darin, dass ehrenamtliche Besucher/innen ein oder zwei ältere Menschen einmal pro Woche zu Hause aufsuchen und sie eine Stunde lang zu Bewegungsübungen anleiten und gesundheitsfördernde motivierende Gespräche führen. Der Schwerpunkt liegt auf der **Sturzprävention**, aber auch andere Themen rund um die Gesundheit sollen behandelt werden.

Die ehrenamtlichen Besucher/innen werden vom Landesverband qualifiziert (36 UE).

Im Ortsverein werden die Besucher/innen von einem/einer Ansprechpartner/in vermittelt und betreut.

- Bereitschaft im Auftrag von Ortsverein ältere Menschen zu Hause regelmäßig zu besuchen
- Kommunikative Kompetenz, Freude am Umgang mit alten Menschen
- Interesse an Bewegung und Gesundheitsthemen
- Aktueller Erste-Hilfe-Kurs kann ggf. nachgeholt werden

Termine : **1. Teil: 13.und 14. Januar 2018**
 2. Teil: 17.und 18. Februar 2018, in Freiburg

Die Kosten übernimmt der DRK Ortsverein.Umkirch.

Haben Sie Fragen ??

Wir beantworten sie gerne.

Melden Sie sich bei unseren Einsatzleiterinnen W. Bürger Tel. 6665 oder A. Brecht Tel. 0176-72185227 bis zum 31.12.2017 an.

Wir freuen uns auf Ihren Anruf

Ihr Rotes Kreuz Umkirch

Roswitha Heitzler, Vorsitzende



Pflege-Wohngruppe Am Mühlbach e. V.

Weihnachtsfeier

Am 17. Dezember veranstaltete die Pflegewohngruppe Umkirch ihr erste Weihnachtsfeier. Der festlich geschmückte Gemeinschaftsraum im ersten Obergeschoß des neu gestalteten ehemaligen Schulhauses war mit etwa 50 Personen gut gefüllt. Achim Wöhrle, Sprecher des Bewohnergremiums, begrüßte die Anwesenden. Besonders begrüßt wurden Bürgermeister Walter Laub und die DRK-Vorsitzende Roswitha Heitzler. Neben den Bewohnern und deren Angehörigen waren Mitglieder des Vereins der Pflege-Wohngruppe Am Mühlbach, sowie alle Alltagsbegleiterinnen und Pflegefachkräfte von der Kirchlichen Sozialstation eingeladen. Als besonderes Dankeschön für ihr unermüdliches Engagement und ihren Einsatz erhielten die Alltagsbegleiterinnen und Pflegekräfte ein kleines Präsent.

In seiner Rede gab Herr Wöhrle einen Rückblick auf die ersten 8 Monate der Pflegewohngruppe. In der kurzen Zeit ist viel passiert. Fast alle Räume sind nun belegt. Gewürdigt wurde insbesondere die Arbeit von Frau Dr. Ulrike Schmidt. Ohne ihr beharrliches Engagement – tatkräftig unterstützt von Verein, Bewohnergremium und Sozialstation – wäre der heutige Zustand kaum denkbar. Natürlich gibt es ständig etwas zu verbessern, die Verantwortlichen blicken aber positiv in die Zukunft.

in Höhepunkt des Nachmittags war der Auftritt der Jugendkapelle des Umkircher Musikvereins. Das Ensemble sorgte mit seinen Weihnachtsliedern für eine besinnliche Stimmung. Bei Kaffee und Kuchen wurden viele Gespräche geführt. Das familiäre Beisammensein an den geschmückten Tischen endete mit gemeinsam gesungenen Weihnachtsliedern. Alle hatten ihre Freude – insbesondere die Bewohner. Die erste Weihnachtsfeier war eine gelungene Premiere.

Viele weitere Feiern in unterschiedlichster Art dürften folgen.





Reit- und Fahrverein Umkirch-March e.V.

Bei unserer diesjährigen Jugendweihnachtsfeier am 16.12. im alten Rathaus in Umkirch haben wir schöne Weihnachtskarten gebastelt. Zudem haben wir leckere Plätzchen gegessen und Geschenke gewürfelt. Anschließend wurde der neue Jugendvorstand gewählt.

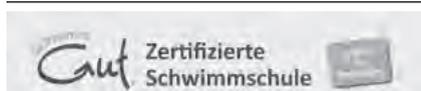
Hier die neuen Amtsinhaber, welche wir recht herzlich beglückwünschen und willkommen heißen:

1. Vorsitzende: Jeanette Meyer
 2. Vorsitzende: Leonie Kury
 Kassenwartin: Lisa Doll
 Schriftführerin: Leonie Medewaldt
 Beisitzerinnen: Lenna Rüsing, Charlotte Rüsing, Hannah Magiera, Magdalena Stressler, Gina Kleibrink
 Vielen Dank für euren Einsatz im Verein und wir hoffen, dass ihr einen erfolgreichen Start im neuen Jahr haben werdet.

Auch allen anderen Mitgliedern, sowie allen Einwohnern wünschen wir fröhliche Weihnachtstage und einen guten Rutsch ins Jahr 2018!



Jugendvorstand



SV Neptun Umkirch e.V.

Präventions-Workshop mit Wildwasser e.V.

„Kultur der Grenzachtung“ beim SV Neptun Umkirch

Am vergangenen Samstag, den 16.12.17, nahmen Trainerinnen und Trainer nebst zwei Vorstandsmitgliedern an einem **Präventions-Workshop** zum Thema „sexualisierte Gewalt“ mit **Wildwasser e.V.** teil.

Wildwasser e.V. (Freiburg) ist ein Verein, der als Fachberatungs- und Informationsstelle für Frauen und Mädchen arbeitet, die sexualisierte Gewalt erlebt haben. Die Mitarbeiterinnen führen zusätzlich Fortbildungen und Präventions-Workshops in Schulen, Vereinen und kirchlichen Einrichtungen durch. Unser Team wurde von **Susanne Strigel** angeleitet, die als Sozialpädagogin sowie Gestalt- und Traumatherapeutin seit mittlerweile 20 Jahren bei Wildwasser arbeitet.

Bereits vor anderthalb Jahren hatte eine Grundlagenschulung - ebenfalls mit Frau Strigel - zum Einstieg in die Thematik stattgefunden. Diesmal wurden in Gruppenarbeit spezifisch für den SVNU Risikoanalysen durchgeführt und **Präventionsmaßnahmen**

erarbeitet. Risikoanalysen zeigen „Knackpunkte“ im Ablauf auf, sodass diese entweder eliminiert oder mittels Transparenz bekannt gemacht werden können. Zusätzlich wurden bereits Grundzüge für einen vereinseigenen **Ehrencodex** erstellt. Ziel des Workshops war nicht nur der (bereits) gelebte Kinder- und Jugendschutz, sondern auch der Schutz der ehrenamtlich tätigen Teammitglieder.

Vereinsintern ist neben Michael Schöllhorn (1. Vorsitzender) **Marion Haas als Präventionsbeauftragte** Ansprechpartnerin. An sie können sich Trainer und Trainerinnen, aber auch Schwimmer/innen jederzeit wenden. Frau Haas ist ebenfalls zuständig für die Organisation von Fortbildungen sowie die inhaltliche Umsetzung der erarbeiteten Inhalte. So werden beispielsweise Trainerassistenten bereits in ihrer Ausbildung sensibilisiert, um Präventionsmaßnahmen automatisiert umsetzen zu können. Teamintern werden Präventionsarbeit und Kinder- / Jugendschutz groß geschrieben und werden auch in Zukunft durch Fortbildungen und Workshops noch vertieft werden.

Wir danken Frau Strigel von Wildwasser e.V. für den wertvollen Workshop und Marion Haas für die Organisation und Durchführung des interessanten Projektnachmittages.

Sollten Sie sich für die Arbeit von Wildwasser e.V. interessieren und / oder diese (z.B. durch Spenden) unterstützen wollen, finden Sie nähere Informationen unter **www.wildwasser-freiburg.de**.

Bei weiterführendem Interesse zum Thema Präventionsarbeit im SVNU können Sie sich gerne an Frau Haas (Präventionsbeauftragte, Mail: svnu@gmx.de) wenden.

Julia Behrmann
 Trainerin / Jugendsprecherin des SVNU



Judosportzentrum Umkirch

Judo für Kinder 5 - 7 Jahre:
Donnerstag von 16.45 - 17.45 Uhr
 Trainerin: Nancy Herz

Judo für Kinder 8 - 11 Jahre:
Donnerstag von 18.00 - 19.30 Uhr
 Trainerin: Nancy Herz

Judo für Kinder und Jugendliche ab 11 Jahre:
Montag und Freitag 18.00 - 19.30 Uhr
 Trainerin: Caroline Neuwöhner

Judo für Erwachsene und Jugendliche (ab 15 Jahre):
Montag und Freitag von 20.00 - 21.30 Uhr
 Trainer: Dietmar Meiser und Georg Aichele

Ansprechpartner des JSC Umkirch:

Cheftrainer:

Fredy Herz, Telefon 07665-6374,

E-Mail: fredyherz@bairbi.de

1. Vorsitzende:

Caroline Neuwöhner, Tel.: 07665-9689425,

E-Mail: clacord@web.de

2. Vorsitzende:

Corinna Arndt-Schneider, Tel.: 07665-9327367,

E-Mail: c.arndt63@web.de

Weitere Infos finden Sie auch auf unserer Homepage:
www.jsc-umkirch.de



Herzlichen Dank an alle Besucher des Weihnachtsmarktes trotz Regen und Sturm. Ein herzliches Dankeschön auch an die Eltern unserer Judokinder für ihre tatkräftige Unterstützung beim Auf- und Abbau, bei der Zubereitung und beim Verkauf der Speisen und Getränke.

„Weihnachtston, Weihnachtsbaum, Weihnachtsduft in jedem Raum – Fröhliche Weihnacht überall!...“

Wie schon in diesem altbekannten Weihnachtslied geschrieben steht wieder die Zeit der Besinnlichkeit vor der Tür. Mit diesem Weihnachtsgedanken wünschen wir Ihnen/Euch Zeit zum Entspannen, Erholung, ein friedliches Weihnachtsfest. und ein gesundes, glückliches und zufriedenes Jahr 2018

Weitere Informationen auch unter: sc_umkirch@rischs.net oder www.schachclub-umkirch.org

PRIMO-SERVICE

Wir sind für Sie da!

- » Tel. 077 71 / 93 17 - 11 » Fax 077 71 / 93 17 - 40
» Mo. – Do. 8 – 17 Uhr, Fr. 8 – 12 Uhr



Der Skatclub Umkirch 1971 wünscht allen Umkirchern frohe Weihnachten und ein gutes Neues Jahr, sowie allen SkatspielerInnen zusätzlich „Gut Blatt!“



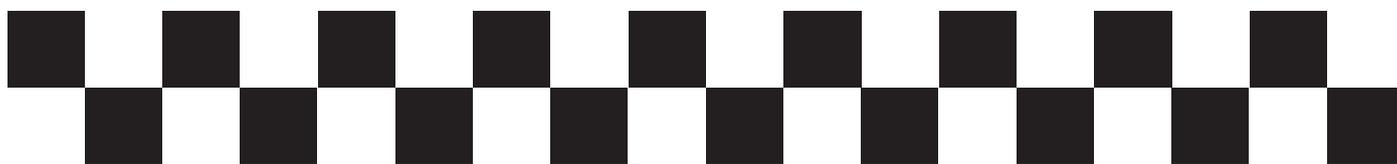
Tageselternverein Gundelfingen und Freiburger Umland e. V.

Liebe Bürgerinnen und Bürger, liebe Eltern, liebe Kooperationspartner,

der Tageselternverein verabschiedet sich in die Weihnachtsferien. Unsere Geschäftsstelle schließt vom 22. Dezember 2017 bis einschließlich 05. Januar 2018.

Wir wünschen Ihnen und Ihrer Familie glückliche und wundervolle Weihnachten. Möge das neue Jahr für Sie viele kleine, erfreuliche Dinge bereithalten und mögen sich einige Ihrer Wünsche verwirklichen lassen.

Herzliche Grüße senden Ihnen der Vorstand und die Mitarbeiter des Tageselternvereins Orte für Kinder, Gundelfingen und Freiburger Umland e.V.



Schachclub Umkirch 1969

3. Spieltag und Neujahrsturnier

Für den Schachclub Umkirch verlief das Jahr 2017 sehr erfolgreich. Nach dem Sieg unserer ersten Mannschaft gegen „Freiburg West“ mit 4,5 zu 3,5 Punkten im dritten Saisonspiel, stehen wir momentan in der Bezirksklasse auf Platz 1.

Erfreuliches gibt es aber aus der Jugendarbeit zu berichten. So stellen die Jugendlichen der Fortgeschrittenengruppe regelmäßig ihr Können in der zweiten Mannschaft unter Beweis.

Termine zum Vormerken:

Das Neujahrsturnier, an dem wir mit zahlreichen eigenen Spielern antreten möchten, findet am 07.01.2018 in der Turn- und Festhalle in Umkirch statt!

Momentan haben wir eine Anfängergruppe, die sich mittwochs 18:30 Uhr im Vereinshaus (ehemals altes Rathaus) in Umkirch trifft. Unsere fortgeschrittene Jugendgruppe trifft sich donnerstags um 18:30 Uhr in Vereinshaus in Umkirch.

Der Schachclub Umkirch wünscht allen schachinteressierten Bürgern/-innen eine erholsame und frohe Weihnachtszeit und einen „guten Rutsch ins neue Jahr 2018“!





MUSIKSCHULE IM BREISGAU e.V.

Herzenswärme, Lichterglanz...

Die **Musikschule im Breisgau** wünscht allen ein frohes Weihnachtsfest, ruhige Stunden im Familien- und Freundeskreis sowie Besinnlichkeit und Wohlbehagen.

Wir bedanken uns bei allen die musiziert, gesungen und getanzt haben und wünschen ein gutes, gesundes und erfolgreiches Jahr 2018!

Die Musikschule ist vom 22. Dezember 2017 bis 5. Januar 2018 geschlossen.

Ab Montag, 8. Januar 2018 sind wir wieder für Sie da!

Neue Eltern-Kind-Kurse (Musikzwerge) ab Januar 2018 für Kinder von 9 Monate bis 4 Jahre in Eichstetten und Gottenheim

Mit Singen von Liedern, mit kleinen Klanggeschichten, Finger-, Kreis- und Singspielen wird ein „Spielraum“ geschaffen, in dem sich musikalische Fähigkeiten und Neigungen des Kindes altersgemäß entwickeln können. Mit Orff-Instrumenten und ausgewählten Naturmaterialien soll die Freude am musikalischen Spiel geweckt werden. Auch die soziale Entwicklung wird hierdurch unterstützt.

Die Eltern-Kind-Kurse laufen über einen Zeitraum von 10 Terminen, die Kurse finden **in Gottenheim** am Dienstagvormittag um 9.30 Uhr statt. Bei zu großem Altersunterschied finden zwei Kurse statt (9.30 Uhr ab ca. 9 Monate - 18 Monate und um 10.20 Uhr ab 18 Monate) und **in Eichstetten** am Dienstagnachmittag um 15.15 Uhr (2 - 4 Jahre) und um 16.10 Uhr (10 Monate - 2 Jahre) statt.

Die Kursgebühr beträgt für Kinder aus unseren Mitgliedsgemeinden insgesamt € 69.-.

Für die verbindliche Anmeldung können Sie das Formular auf unserer Homepage ausdrucken und uns zukommen lassen oder uns eine Mail mit den erforderlichen Daten schreiben.

Informationen und Angebote der Musikschule u.a. zu Unterrichtsform und Unterrichtsgebühren finden Sie unter: www.musikschule-breisgau.de

Kontakt:

Musikschule im Breisgau

Geschäftsstelle - Vörsstetter Str. 3 - 79194 Gundelfingen

eMail: info@musikschule-breisgau.de

Tel: 0761 589891

CDU Ortsverein Umkirch

Liebe Umkircher Mitbürgerinnen und Mitbürger, zum Ende des Jahres möchten wir Ihnen für Ihr Interesse und Ihre Unterstützung bei unseren Veranstaltungen und der Gemeinderatsarbeit im abgelaufenen Jahr herzlich danken. Wir wünschen Ihnen ein gesegnetes Weihnachtsfest sowie Gesundheit und alles Gute für das Jahr 2018.

Ihre
CDU Umkirch

Ihre
CDU Fraktion

Ingeborg Babucke

Jörg Kandzia

SENIOREN UNION Umkirch // CDU

Gesegnete Weihnachten und ein gesundes, friedvolles neues Jahr wünscht den Mitgliedern und Freunden der Senioren Union sowie allen Umkircher Bürgern

Maria Spinner, Vorsitzende



SPD Ortsverein Umkirch

Schöne Weihnachten und ein friedliches neues Jahr wünscht allen Bürgern die SPD Umkirch.

Vorsitzender
Andreas Schulz -Holland
Tel. 0766551819
a-schulz-holland@t-online.de

FORTSETZUNG DER APOTHEKENNOTDIENSTE

Samstag, 30.12.2017:

Bären-Apotheke in der March, Hauptstr. 39,
79232 March, Breisgau (Buchheim), Tel.: 07665 - 22 52

Sonntag, 31.12.2017:

Europa-Apotheke Breisach, Richard-Müller-Str. 3 C,
79206 Breisach am Rhein, Tel.: 07667 - 94 20 55

Montag, 01.01.2018:

Europa-Apotheke Breisach, Richard-Müller-Str. 3 C,
79206 Breisach am Rhein, Tel.: 07667 - 94 20 55

Dienstag, 02.01.2018:

St. Wendelin-Apotheke, Farbgasse 10,
79291 Merdingen, Tel.: 07668 - 58 12

Mittwoch, 03.01.2018:

Franziskaner-Apotheke Oberrimsingen, Großgasse 2,
79206 Breisach am Rhein (Oberrimsingen),
Tel.: 07664 - 40 87 14

Donnerstag, 04.01.2018:

Silberberg-Apotheke, Hauptstr. 8,
79353 Bahlingen am Kaiserstuhl, Tel.: 07663 - 26 41

Freitag, 05.01.2018:

Kaiserstuhl-Apotheke Vogtsburg, Hauptstr. 3,
79235 Vogtsburg im Kaiserstuhl (Oberrotweil), Tel.: 07662 - 3 37

Samstag, 06.01.2018:

Münster-Apotheke Breisach, Kupfertorstr. 16,
79206 Breisach am Rhein, Tel.: 07667 - 72 99

Ludwig Figlestahler

Bestattungsdienst

† Überführung / Abholung
† Aufgeben der Todesanzeige
† individuelle Betreuung

† Erledigung aller Formalitäten
† Organisation der Beerdigung
† Tag und Nacht erreichbar

Milchstr. 9, 79206 Breisach-Gündlingen, Tel.: 07668/902090, Mobil: 0170/2137708

MEHR RAUM FÜR GESCHMACK.



Die drei Sparten der KRAMER GmbH Ladenbau, Kühlraum-
bau und Dämmtechnik stehen für mehr als 85 Jahre Erfah-
rung und branchenübergreifende Innovationsleistung. Das
Unternehmen KRAMER mit europaweit 250 Mitarbeitern
und seinem Stammsitz in Umkirch bei Freiburg zählt zu den
führenden Anbietern in der Branche. Das Leistungsspektrum
umfasst in allen Geschäftsbereichen die komplette Wert-
schöpfungskette von der Planung über die Produktion und
Montage bis hin zum schlüsselfertigen Projektabschluss.

Für den Bereich Ladenbau am Standort Umkirch/Freiburg
suchen wir zum nächstmöglichen Zeitpunkt einen engagierten

Metallbauer (w/m)

Sie bearbeiten Bauteile und Metallkonstruktionen aus Edel-
stahlblechen, Rohren und Profilen zur Herstellung von Wan-
nen und Korpussen für Kühl-, Imbiss- und Bäckertheken.
Dies beinhaltet das Kanten und Stanzen mit der CNC Ma-
schine sowie WIG-Schweißen.

Sie haben eine abgeschlossene Berufsausbildung als Metall-
bauer/Schlosser oder in einem artverwandten Beruf mit dem
Schwerpunkt Metall. Zudem verfügen Sie über einschlägige
Berufserfahrung und arbeiten gewissenhaft und sauber.

Wir bieten eine vielseitige, abwechslungsreiche und an-
spruchsvolle Tätigkeit mit hochwertigen Materialien an
einem festen Produktionsstandort. Außerdem finden Sie
geregelt Arbeitszeiten sowie ein familiäres Betriebsklima
vor. Nicht zuletzt zahlen wir Urlaubs- und Weihnachtsgeld
sowie vermögenswirksame Leistungen.

Wenn Sie Interesse haben, freuen wir uns auf Ihre Bewer-
bung an karriere@kramer-freiburg.com. Bitte teilen Sie uns
auch Ihren frühestmöglichen Eintrittstermin und Ihre Ge-
haltsvorstellung mit.

KRAMER GmbH · Stöckmatten 2-10 · 79224 Umkirch
Telefon 07665 9359-0 · www.kramer-freiburg.com
E-Mail: karriere@kramer-freiburg.com

FSJ in Freiburg/Stegen/Heitersheim/Teningen
AWO Freiburg sucht für 2018 (September oder früher)
FSJ (m/w, ab 18) Individuelle Assistenz für Menschen
mit Handicap in Uni, Schule, Ausbildung, zu Hause und
unterwegs. Info: www.isa.fsj-freiburg.de

Wir freuen uns auf Ihren Anruf oder Ihre E-Mail!
Kontakt: 0761/45577-82 oder isa@awo-freiburg.de



Familie sucht Haus zum Kauf!

Wir sind eine junge 4-köpfige Familie und suchen
ein Haus mit Garten in Umkirch zum Kauf.

Freuen uns über alle Angebote.
Tel.: 07665 - 529 19 34

WINTER

**Solar
Sanitär
Heizung
Blechnerei
Kundendienst**

Dorfstraße 34
79232 March-Hugstetten
Telefon 076 65 22 05
Telefax 076 65 407 27
www.winter-sanitaer-heizung.de
winter-sanitaer-march@t-online.de

Winterreifen aller Größen und Marken
sowie Stahl- und Alufelgen.

- Neu und gebraucht -

und alles zu fairen Preisen.

NEU!!! TÜV+AU SERVICE IM HAUS!!! NEU

Road-Runner

Hugstetten · Am Bahnhof 20
Tel. 07665-938271

Mail: road-runner-march@gmx.de

LÖRCH

HOLZBAU

Benzstraße 1 · 79232 March-Hugstetten

- △ Dachstühle
- △ Altbausanlerung
- △ Dachfenstereinbau
- △ Treppenbau
- △ Balkone
- △ Carport
- △ Pergolen

07665 1773 www.holzbauloerch.de



Für einen unserer **Mitarbeiter** suchen
wir zum nächstmöglichen Zeitpunkt
eine **Wohnung**.

KRAMER GmbH · Stöckmatten 2-10 · 79224 Umkirch
Ansprechpartner Herr Softic / Telefon 0176 60990994
E-Mail: personal@kramer-freiburg.com
www.kramer-freiburg.com

HAUSMESSE 2018

Di. 02.01. – Fr. 05.01.2018 von 9.00 – 17.00 Uhr
Feiertag 6.1.18 von 11.00 bis 16.00 Uhr

PKW-Anhänger

- Autotransporter
- Kipper für PKW
- Baumasch.-Transporter
- Koffer-/Kühlanhänger
- Pferde-/Viehanhänger

Landwirtsch. Anhänger

Kipper, Muldenkipper

LKW-Anhänger 5-24 t

- Kippfahrzeuge
- Über-/Durchfahrtflader



Hirth Fahrzeugbau GmbH • Gewerbegebiet Breite • 78652 Deißlingen
Feldbergstraße 2 • Tel. 07420/9208-0 • Fax 07420/9208-20

hirth
FAHRZEUGBAU



NATURlich

Adalbert Fallert
Bestattungsinstitut

Vorsorge • Trauerbegleitung
Bestattungen • Überführungen

Seit über 100 Jahren im Dienste der betroffenen Menschen

Natürlich Fallert-Heudorf
Dorfstraße 20
79232 March-Hugstetten

Tel.: 07665/13 07
Fax: 07665/28 25
info@naturlich-faller.de

Frohe Weihnachten und ein gutes neues Jahr.

Ford Tourneo Courier
1.0 EcoBoost 74 KW/100 PS
EZ: 08.2016 / 7.600 KM

- Audiosystem USB/Bluetooth
- Scheinwerferassistent
- Winterräder
- Geschwindigkeitsregelanlage
- Standheizung
- Klimaautomatik
- Beheizbare Frontscheibe
- Sitzheizung
- Garantieschutzbrief 7.Jahr/105.000KM
- u.v.m.

Aktionspreis
€ 17.990,-



Abbildung zeigt Wunschausstattung gegen Mehrpreis.



AUTOHAUS LÖFFEL

Nägelseestraße 23

79288 Gottenheim

Telefon 07665/9383070 www.ford-loeffel-gottenheim.de

Reinigungskräfte (m/w)

für unser Tanzlokal und Hotel
auf 450 €-Basis gesucht.

Rufen Sie an unter Tel. 07665 934 399-0
info@heuboden.de

HEUBODEN in UMKIRCH



WIR MACHEN WINTERPAUSE IN KW 52!

Die nächste Ausgabe erscheint in KW 1.

ANZEIGEN-ANNAHMESCHLUSS FÜR KW 1: **Mi, 3.1. um 15 Uhr**



Bei Kombinationen, Landkreisen und Wirtschaftsräumen muss Ihre Anzeige für KW 1 spätestens am **Do, 28.12.2017** um 9 Uhr im Verlag eingehen.

PRIMO
Verlag | Druck | Service

Meßkircher Straße 45 • 78333 Stockach • www.primo-stockach.de
TELEFON 07771 9317-11 • E-MAIL anzeigen@primo-stockach.de



Liebe, die man schmeckt.

Mitarbeiter/innen

im **VERKAUF** gesucht!

Auch für Quereinsteiger

Für unser BäckereiCafé in

Gottenheim

(Vollzeit, Teilzeit, Aushilfen)

Einfach per Post oder Mail bewerben:

Bäckerei Heitzmann GmbH & Co. KG

Hauptstr. 49 • 79189 Bad Krozingen

bewerbung@baeckerei-heitzmann.de

www.lust-auf-zukunft.de



Heitzmann
Wir backen mit Herz

Frohe Weihnachten und ein gutes, neues Jahr 2018!

Wir haben von **Fr, 22.12.** bis einschließlich **Do, 28.12.2017** geschlossen.

Ab **Freitag, den 29.12.** sind wir zu den gewohnten Öffnungszeiten wieder für Sie da.

Telefonisch erreichen Sie uns montags bis donnerstags von 8 bis 17 Uhr und freitags von 8 bis 12 Uhr.



PRIMOVERLAG
Heimat, Deine Blättle.

Telefon: 0 77 71/ 93 17-11 | Telefax: 0 77 71/ 93 17-40
E-Mail: anzeigen@primo-stockach.de | www.primo-stockach.de

IHRE WEIHNACHTSGRUSSANZEIGEN IM HEIMATBLATT...

Umkirch

Jetzt auch
Online blättern!
www.primo-stockach.de

FROHE WEIHNACHTEN UND EINEN GUTEN START INS NEUE JAHR 2018!

Es ist Zeit für Liebe und Gefühl,
nur draußen bleibt es richtig kühl.
Kerzenschein und Apfelduft,
ja es liegt Weihnachten in der Luft.



LIEBE LESERINNEN UND LESER, LIEBE ANZEIGENKUNDEN,

leise rieselt der Schnee - die Kerzen knistern am Adventskranz. Zuhause duftet es nach Tannenzweigen und Bratäpfel, In wenigen Tagen steht Weihnachten vor der Tür. Zeit, das vergangene Jahr noch einmal Revue passieren zu lassen. Für Ihr Vertrauen in unser Unternehmen, Ihre Anerkennung und Ihre engagierte Zusammenarbeit danken wir Ihnen von ganzem Herzen. Sie haben uns damit Freude bei der Arbeit beschert und das ist für uns und alle „Primoaner“, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Primo-Verlags, ein echter Lichtblick im Alltag.

Primo-Verlag Anton Stähle GmbH & Co. KG wird ab 1. Januar 2018 unser neuer Firmenname.

Es handelt sich um eine Umfirmierung, daher ändern sich die Handelsregisternummer sowie unsere USt. ID-Nr.. Alle weiteren Daten, wie zum Beispiel unsere Kontaktdaten oder Bankverbindungen bleiben für Sie unverändert. Für Sie ergibt sich die notwendige Änderung unserer Firmierung in Ihren Datenstämmlen. Selbstverständlich behalten auch alle bisherigen Verträge und Vereinbarungen ihre Gültigkeit.

In diesem Sinne freuen wir uns auf viele weitere gelungene gemeinsame Projekte im nächsten Jahr und wünschen Ihnen und Ihrer Familie ein erholsames Weihnachtsfest sowie ein glückliches, gesundes Jahr 2018!

Weihnachtliche Grüße aus Stockach

Ihre **PRIMO**VERLAG

Iris Stähle

Stephan Stähle

Anja Stähle

 **PRIMO**
Verlag | Druck | Service

Primo-Verlag Anton Stähle GmbH & Co. KG

Meßkircher Straße 45
78333 Stockach

Registergericht: Amtsgericht Freiburg (HRA 705294)
USt.-IdNr.: DE 314494248

Persönlich haftende Gesellschafterin:

Primo-Verlag Verwaltungs GmbH Sitz: Stockach
Registergericht: Amtsgericht Freiburg (HRB 717160)
Geschäftsführer: Stephan Stähle



**Allen Kunden und Freunden
unseres Hauses frohe Weihnacht
und viel Glück im neuen Jahr.**



Kommen Sie in unsere Fußball Arena, Tennis Arena
und buchen Sie Hotelzimmer, Geburtstagsfeste,
Firmenfeiern und Sport Restaurant.

Sie erhalten den „**Online Rabatt**“ wenn Sie direkt mit der
Kreditkarte bezahlen, und Ihr Termin ist fest und sicher
gebucht mit einem Zutritt Code aufs Handy siehe:

www.Sport-Arena-Waldshut.de

*W*ir wünschen unseren
Kunden ein
frohes Weihnachtsfest und
einen guten Rutsch ins neue Jahr

Friseursalon

Brillante Köpfe
Friseursalon

Högestraße 7
Tel. 07665/93 44 869
www.brillante-koepfe.de

**Rinklin
Biomarkt**
RECHT BIO



Wir wünschen

allen unseren Kunden, Lieferanten, Mitarbeitern
und den Menschen, die uns mit ihrem Wohlwollen
begleiten, ein gesegnetes Weihnachtsfest.

Für das neue Jahr wünschen wir uns allen Frieden
in der Welt und im eigenen Herzen.

Wilhelm Rinklin Armin Rinklin Harald Rinklin Jochen Rinklin



Frohe Weihnachten



und ein gutes neues Jahr!

Heizungsbau

Eugen Belledin
und
Daniel Hänslér
Waltershofen



Frohes
WEIHNACHTSFEST

*Wir wünschen all
unseren Kunden,
Freunden und Bekannten
ein **besinnliches Weihnachtsfest**
und ein **gutes 2018.***

Fahrschule

Philip Leible
Hauptstraße 3 • Umkirch
www.fahrschule-leible.de

Frohe Weihnachten

und ein gutes neues Jahr

Herzlichen Dank für Ihr Vertrauen im vergangenen Jahr.
Wir wünschen all unseren Kunden, Freunden und
Bekanntem ein besinnliches Weihnachtsfest
und alles Gute für 2018.



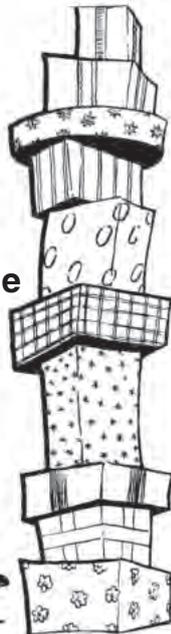
© PRIMO

FROHE WEIHNACHTEN
UND EINEN GUTEN
RUTSCH INS NEUE
JAHR 2018
WÜNSCHT IHNEN

Bäckerei-Konditorei Zängerle

Schulstraße 24 • Gottenheim
Hauptstraße 9 • Umkirch

Wir danken für
Ihr Vertrauen



© PRIMO



Allen Kunden und Freunden
unseres Hauses
ein frohes Fest und viel Glück
im neuen Jahr.



Wir danken für Ihr Vertrauen.

© PRIMO

Vielen Dank für die angenehme Zusammenarbeit.
Mit unserer Erfahrung begleiten wir Sie
auch gerne im neuen Jahr.

RUP

Ihr Meisterbetrieb

- Bäder + Service
- Baublecherei
- Gasheizung

Tel.: 0171 / 2 05 74 54

Frohe Weihnachten
und ein gutes
neues Jahr.

Gesundheit, Glück
und viel Erfolg
für 2018.



© PRIMO



Wir bedanken uns für die gute,
vertrauensvolle Zusammenarbeit und
wünschen ein frohes Weihnachtsfest
und ein glückliches neues Jahr.



Zimmerei Simon Stork • Bürchleweg 14 • 79241 Ihringen
Telefon 0 76 68/58 43 • info@stork-zimmerei.de



FROHE WEIHNACHTEN



mathias
andris
www.andris-glaserei.de

*Im Grunde sind es immer
die Verbindungen mit Menschen
die dem Leben seinen Wert geben.*

Wilhelm von Humboldt

**In diesem Sinne wünschen wir
frohe Festtage und ein erfüllendes neues Jahr**

Mathias Andris und das Team der Glaserei



2018



GUTES
NEUES JAHR



Wir wünschen allen unseren Gästen und
Freunden ein frohes Weihnachtsfest
und einen guten Rutsch ins Jahr 2018



**Dancing-Clubs
Heiligabend und Weihnachtsfeiertage
geöffnet**

Die Krönung des Jahres
Silvester
Feinschmecker Buffet
& Stimmungs Party
Karten ab sofort im Vorverkauf
www.heuboden.de

Frohe Festtage und ein
gutes neues Jahr 2018.

Stefan Reimann

Gartengestaltung seit 25 Jahren

Fuchswinkel 2 • 79108 Freiburg-Hochdorf
Tel.: 0 76 65 / 40 06 11



Liebe Patienten!
Wir danken Ihnen für Ihr Vertrauen und
wünschen allen frohe Festtage und ein
gesundes, glückliches Neues Jahr 2018!

Ihr Zahnland-Team

Dr. Michaela Hofmann und Dr. Hendrik Hofmann
 Fachzahnärztin für Implantologie
 Kinderzahnheilkunde Parodontologie

**Bitte beachten Sie unsere eingeschränkten
Öffnungszeiten vom 23.12.17 - 06.01.18!**

Zur March 33, 79108 Freiburg-Hochdorf
Tel. 0 76 65 - 14 15
Kaiser-Joseph-Str. 269, 79098 Freiburg
Tel. 0 7 61 - 3 66 93
www.daszahnland.de

KOSMETIK
IM GUTSHOF

Ich wünsche Ihnen besinnliche Feiertage
und ein gesundes neues Jahr.
Für Ihr entgegengebrachtes Vertrauen bedanke
ich mich herzlichst.
Ihre *Carmen Ruggiero*

Hauptstraße 3 • Umkirch • Tel. 07665 / 9 47 66 90

*Frohe Weihnachten
und ein gutes neues Jahr
verbunden mit dem Dank für das
erwiesene Vertrauen.*

Sanitär - Schlosserei

A. Haas GMBH

Rosenstr. 8a
Tel. 0 76 65 - 64 45
Fax 0 76 65 - 99 018



Glück, Gesundheit und Erfolg! ★



FRÖHLICHE WEIHNACHTEN
UND EIN GLÜCKLICHES
NEUES JAHR 2018

WÜNSCHT IHNEN
FAMILIE HEITZMANN
MIT ALLEN MITARBEITERN.

Heitzmann
Wir backen mit Herz

www.baeckerei-heitzmann.de



Liebe Patientinnen
und Patienten!
Wir sagen Danke für Ihr
Vertrauen im zu Ende
gehenden Jahr.

**Ihre Praxis
am Dorfbrunnen**

**Dr. Böhler
und Team**

Fuhrmannsgasse 1
Tel. 07665 938 20 30

*Frohe Weihnachten
und ein gutes, gesundes neues Jahr*



**VIELEN DANK FÜR IHRE TREUE
UND IHR VERTRAUEN**

Physiotherapie Umkirch

★
Robert Bastalic
Hauptstraße 29
79224 Umkirch
Telefon: 0 76 65 - 86 82

★
★

Vielen Dank für die angenehme Zusammenarbeit.
Mit unserer Erfahrung begleiten wir Sie
auch gerne im neuen Jahr.

H-P FÜRDERER
Radio- und Fernsehwerkstatt

Eichstetter Str. 23
79232 March-Neuershausen
☎ 07665/93 47 55
Mobil: 0176/ 22 24 27 22



Kundendienst*Reparaturen*Verkauf
SAT-Anlagen*Termine nach Vereinbarung

*Frohe Weihnachten
und ein gutes
neues Jahr.*



*Gesundheit, Glück
und viel Erfolg
für 2018.*



Heilpädagogische Praxis
für Kinder, Eltern und Familien

Wir wünschen Ihnen ein frohes Weihnachtsfest und ein gutes neues Jahr.

Ab dem 08.01.2018 sind wir wieder für Sie da.

Ruth Ringshauser-Sum
Pietra Brina-Adragna
Regina Schätzle
Christine Tahhan

Hofmattstraße 2
79112 Freiburg-Opfingen
Telefon: 07664.403709



**Bistro
Brisant**

Waidmattenstraße 5 • 79232 March-Buchheim • Tel. 07665 - 40277

Unsere Öffnungszeiten über die Feiertage:

Heiligabend und 1. Feiertag geschlossen
2. Feiertag ab 17 Uhr geöffnet
Silvester geöffnet und 1. Januar geschlossen.



Unseren Kunden, Freunden und Bekannten wünschen wir ein frohes Weihnachtsfest und ein gutes, neues Jahr verbunden mit dem Dank für das bisher entgegengebrachte Vertrauen und dem Wunsche auf eine weiterhin gute Zusammenarbeit.

NATURlich **FALLER**

Baubiologische-Beratung • Schreinerei • Bestattungsinstitut

Dorfstr. 20 • 79232 March-Hugstetten • Tel.: 07665-1307

www.naturerlich-faller.de

Frohe Festtage und ein gesundes neues Jahr wünscht Ihnen

Antikstüble

Ursula Wolf

Eichstetten, Bahlinger Str. 1

Täglich für Sie zu erreichen: Tel. 07663/57 05, privat 25 67
ursulawolf@gmx.net

Wir wünschen frohe Weihnachten und freuen uns zusammen
auf ein neues und spannendes Gartenjahr 2018

Floristik • Gärtnerei • Grabpflege • Garten- und Landschaftsbau

DOERING

frank's
salvias

info@blumen-doering.de • www.blumen-doering.de • Telefon: 07665 - 64 67

info@franks-salvias.de • www.franks-salvias.de • Mobil: 0176 - 982 899 82

**Wir danken unseren Kunden für das
entgegengebrachte Vertrauen und
wünschen allen ein gesegnetes
Weihnachtsfest und alles Gute
im neuen Jahr.**

Markus Senrich

Sanitär - Heizung - Blechnerei
Hauptstraße 22 • 79288 Gottenheim



**Fröhliche Weihnacht und die
besten Wünsche zum neuen Jahr.**

Herzlichen Dank für das entgegengebrachte Vertrauen.
Gerne bin ich Ihnen auch im neuen Jahr in
rechtlichen Angelegenheiten wieder behilflich.

Rechtsanwalt Klaus Leible

- alle Rechtsgebiete -
79224 Umkirch, Im Zinken 32
Tel. 07665/54 36
Besprechungstermine nach Vereinbarung

Haselnusslikör

Zubereitungszeit:

ca. 20 Minuten

Ziehzeit: 6–8 Wochen

Zutaten für 1 Liter:

400 g Haselnusskerne

1 halbe Stange Vanilleschote

1 Stange Zimt

3 Nelken

1 Prise Piment

1 Prise Muskatnuss

250 g brauner Kandiszucker

0,75 l Cognac



Zubereitung:

Die Haselnusskerne grob hacken oder klein schneiden.
In einer beschichteten Pfanne anrösten, nicht zu dunkel
werden lassen. Anschließend in ein verschließbares Gefäß
füllen. Die Vanilleschote längs aufschlitzen und zusammen
mit den anderen Gewürzen und dem Kandiszucker zu den
Nüssen geben. Den Cognac über die Nüsse gießen. Das
Gefäß gut verschließen, an einem warmen und hellen Ort
(Fensterbank) lagern.

Mindestens 6–8 Wochen ziehen lassen, regelmäßig durch-
schütteln. Dann durch ein Haarsieb oder ein Tuch filtern
(alternativ: Kaffeefilter), in eine schöne Flasche füllen und
verschließen. Die Haselnusstückchen lassen sich prima in
einem Nusskuchen weiterverarbeiten.

Schorten/DEIKE

hagios wünscht
ihnen schöne
weihnachten

elektro technik design

hagios Electronic Anlagen GmbH · 07665 6969 · www.hagios.de



**Frohe Weihnachten
und ein gesundes,
erfolgreiches
neues Jahr!**

**Familie Hunn • Weingut & Hunne-Strausse
Rathausstraße 2 • Gottenheim
Weinverkauf geöffnet Mo.-Sa. 8-19 Uhr**

*Zum
Weihnachtsfest*

und Jahreswechsel danken wir
allen Freunden unseres Hauses
und wünschen Frohe Weihnachten und ein glückliches neues Jahr

Ihre Schreinerei Markus Müllerschön

79224 Umkirch • Tel. 07665/51755

Holz ist Müller schön !!





Wichtige Bereitschaftsdienste und Adressen

- **Polizeiposten March-Buchheim, Hauptstr. 3** 934293
Mo.-Fr. 7.30 - 12.00 Uhr + 13.30 - 16.30 Uhr, zu den übrigen Zeiten:
Polizeirevier Breisach, Müllheimerstr. 1 **07667 9117-0**
- **Polizei** **110**
- **Feuerwehr** **112**
Feuerwehrkommandant Benedikt Tröscher **9477297**
Feuerwehrgerätehaus **938619**
- **Bundeseinheitlicher Notruf**
- für Rettungsdienst **112**
- für Krankentransport **0761/19222**
- **Universitäts-Kinderklinik, Freiburg**
Mathildenstr. 1, 79106 Freib. **0761 27043000**
Zentrale: **0761 27020690**
- **Gift Notruf Zentrale** **0761 19240**
- **Notdienst Bauhof Wasser - Wasserversorgung Umkirch GmbH**
Bereitschaftsnummer **07665 7896**
- **Strom & Gas - Gemeindewerke Umkirch GmbH Kundenservice** **505-404**
24 h Bereitschafts- und Entstördienst
Verbundwarte badenova (kostenlos) **0800 2767767**
- **Taxi Stern** **1212**
■ **Taxi Schätzle** **7397**
Auto-Telefon **0171 4519166**
- **Ozon** **0761 77555**
- **Rechtsanwalt-Notdienst** **0172 7451940**
Rechtsberatung in unaufschiebbaren Straf- und Zivilsachen.
Bereitschaftsdienst täglich 18.00 - 8.00 Uhr, an Wochenenden/Feiertagen rund um die Uhr
- **Recyclinghof, Am Gansacker 9a** **7053**
Öffnungszeiten:
Mittwoch 16.00 - 18.00 Uhr
Freitag 14.00 - 16.00 Uhr
Samstag 10.00 - 12.00 Uhr
- **Grünschnittsammelstelle, Waltershoferstr.**
Öffnungszeiten:
Mittwoch 14.00 - 16.00 Uhr
Samstag 10.00 - 13.00 Uhr
- **Ärztlicher Bereitschaftsdienst**
■ **Notfallpraxis für Erwachsene** **116 117**
■ **Notfallpraxis für Kinder** **0180 6076111**
- **Zahnärztlicher Bereitschaftsdienst** **0180 3222 555-41**
- **Tierärztlicher Notfalldienst** **0761 72266**

- **Apotheken**
Samstag, 23.12.2017:
St. Martins-Apotheke Hochdorf, Fuhrmannsgasse 1, 79108 Freiburg (Hochdorf), Tel.: 07665 - 28 24
Sonntag, 24.12.2017:
Europa-Apotheke Breisach, Richard-Müller-Str. 3 C, 79206 Breisach am Rhein, Tel.: 07667 - 94 20 55
Montag, 25.12.2017:
Rats-Apotheke Bötzingen, Hauptstr. 4, 79268 Bötzingen, Tel.: 07663 - 14 70
Dienstag, 26.12.2017:
St. Wendelin-Apotheke, Farbgasse 10, 79291 Merdingen, Tel.: 07668 - 58 12
Mittwoch, 27.12.2017:
Adler-Apotheke in der March, Dorfstr. 1, 79232 March, Breisgau (Hugstetten), Tel.: 07665 - 93 05 16
Donnerstag, 28.12.2017:
Apotheke am Gutshof Umkirch, Hauptstr. 9, 79224 Umkirch, Tel.: 07665 - 5 16 26
Freitag, 29.12.2017:
Apotheke am Rathaus Reute, Hinter den Eichen 6, 79276 Reute, Breisgau, Tel.: 07641 - 91 29 12

Fortsetzung der Apothekennotdienste siehe Seite 29!
Wechsel der Notdienstbereitschaft täglich um 08.30 Uhr
- **Telefonseelsorge** **0800 1110111**
vertraulich, anonym, kostenfrei, rund um die Uhr
- **Ökumenischer Seniorentreff Hauptstraße 7**
jeden Donnerstag ab 15.00 Uhr, jeden ersten Dienstag im Monat Herrenstammtisch, mittwochs Veranstaltungen lt. Jahresprogramm und Mitteilungen im Nachrichtenblatt
- **Tageselternverein**
Orte für Kinder Gundelfingen und Freiburger Umland e.V.
Vorstetter Str. 3, 79194 Gundelfingen
Fax: 0761 5899910, **0761 5899908**
kontakt@tageselternverein-gundelfingen.de
Sprechzeiten: Mo/Mi/Fr 10.00 - 12.00 Uhr
Mi 15.00 - 17.00 Uhr
- **Caritasverband Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald**
■ **Krankheit, Reha, Kur, Risikoschwangerschaft, Geburt ...**
Ihre Familie braucht Unterstützung ?
Kontakt: **0761 8965-451**
cv.familienpflege@caritas-bh.de
www.caritas-breisgau-hochschwarzwald.de
■ **Integrationsfachdienst**
Holzmarkt 8, 79098 Freiburg, **0761 36894-500**
Fax 0761 36894-455, ifd@ifd-freiburg.de Termine n. Vereinbarung
- **Sozialverband VdK - Ortsverband Umkirch**
Interessenvertretung gegenüber der Politik und den Sozialgerichten.
An den Stockmatten 2, 79350 Sexau, **07641 9677627**
Fax: 07641 9679314
www.Vdk-Umkirch.de
Email: info@VdK-Umkirch.de
Ansprechpartner: Peter Schneble

- **Beratungsstelle für ältere Menschen u. deren Angehörige**
Beratung in allen Fragen der ambulanten Altenhilfe, Hauptstraße 25, 79268 Bötzingen **07663 9148835**
- **Kirchliche Sozialstation Nördlicher Breisgau e.V.**
Hauptstraße 25, 79268 Bötzingen
Kirchlicher Pflegedienst **07663 8969200**
Häusliche Alten- u. Krankenpflege - Hauswirtschaftliche Versorgung
„Pflege für schwerstkranken und sterbende Menschen“
Sprechstunde für Angehörige von Menschen mit Demenz **07663/8969-260**
Regina Schultis **07663/8969-260**
Sprechstunden nach Vereinbarung
- **Sozialstation Dreisam gGmbH**
Hugstetterstrasse 4, 79224 Umkirch
Tel.: 07665/9473888, Fax: 07665/9473889
Ambulante Grund- und Behandlungspflege, Intensiv- und Palliativpflege, Tagespflege, Nachtpflege
- **Deutsches Rotes Kreuz Ortsverein Umkirch**
■ Nachbarschaftshilfe und Hausnotruf für kranke, ältere und behinderte Mitbürger **6499 5290533**
■ Aktivierender Hausbesuch nach Terminabsprache **6665+017672185227**
■ Seniorengymnastik, montags, 9.30 Uhr, Rot-Kreuz-Raum **8565 + 6225**
■ Seniorengymnastik, mittwochs, 9.30 Uhr, Rot-Kreuz-Raum Gutshof, Hauptstr. 3 **8565 + 99445**
■ Seniorenwassergymnastik, donnerstags, 9.00 Uhr u. 9.50 Uhr, Aquafit **5 14 79 und 940861**
■ Tanzkreis ab 50, freitags, 9.30 Uhr, Bürgersaal **0761 445464 7468 oder 8397**
■ Bewegungstreff im Freien, donnerstags, 16.30 Uhr, Gutshofplatz, danach Radfahren oder Spaziergang
■ Gemeinsam Kochen und Essen nach Terminabsprache **7213**
■ Gedächtnistraining dienstags 10.00 Uhr **0176-72185227**
- **Musikschule im Breisgau e.V.**
Jugend- und Erwachsenenbildung **0761 589891**
Fax: 0761 589893, Vorstetter Str. 3, Postfach 1125, 79190 Gundelfingen
- **Gemeindebücherei Umkirch**
Franz-Heitzler-Weg 8, **9373920**
Di. 15.00 - 19.00 Uhr, Mi. 10.00 - 12.30 Uhr u. 15.00 - 19.00 Uhr, Do. 10.00 - 13.30 Uhr, **Sa. 10.00 - 12.00 Uhr immer am 1. Samstag im Monat**
- **Friedhofsamt Umkirch**
Bei Sterbefällen an Wochenenden ist bei der **Firma Bestattungen Meier, Tel. 0171 9973213 und 07665 7982**, für die Gemeinde ein Notfalldienst eingerichtet. Die Anmeldung von Sterbefällen beim Standesamt ist am nachfolgenden Werktag oder bei einem Bestattungsunternehmen vorzunehmen. Terminabsprachen für Bestattungen/Beisetzungen erfolgen jedoch ausschließlich über Bestattungen Meier.
- **Hospizgruppe Umkirch**
Begleitung von Schwerkranken, Sterbenden und deren Angehörigen **0151 24125533**
- **AWO Seniorenwohnanlage „Am Herrenwädele“ und AWO Stützpunkt Umkirch**
Hausleitung Frau Biewer-Block
Tel.: 07665-942270, Fax: 07665-942271
email: wal-umkirch@awo-bhe.de
Snewelinstr. 27, 79224 Umkirch

Herausgeber: Bürgermeisteramt • 79224 Umkirch
Telefon (07665) 505-0 • Telefax (07665) 505-39

Verantwortlich für den amtlichen und redaktionellen Inhalt:
Bürgermeister Walter Laub

Öffnungszeiten des Rathauses:
Montag - Donnerstag: 8.00 - 12.00 Uhr,
Freitag: 7.30 - 12.30 Uhr,
Dienstag: 14.00 - 16.00 Uhr,
Mittwoch: 15.00 - 18.00 Uhr
Bürgerbüro:
Dienstag: 8.00 - 16.00 Uhr

E-Mail: nachrichtenblatt@umkirch.de • Internet: www.umkirch.de

Redaktionsschluss: Dienstag 12.00 Uhr

Verantwortlich für den Anzeigenteil/Druck und Verlag:

Primo-Verlagsdruck Anton Stähle e.K.,
Messkircher Str. 45, 78333 Stockach
Tel. (07771) 9317-11 • Fax (07771) 9317-40
anzeigen@primo-stockach.de, Internet: www.primo-stockach.de